

## ÜBER DIE COVID-19-PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN DER FINANZ

WAS KOMMT DURCH DIE CORONA-FÖDERUNGEN NOCH ALLES AUF DIE BRANCHE ZU?





#### **BRANDAKTUELL**

Klaus Hübner verabschiedet sich nach 30 Jahren vom ÖGSW-Vorsitz

#### **SOFTSKILLS**

Warum eine geschlechtergerechte Sprache in Zukunft unerlässlich ist

#### **IM FOKUS**

Die Steuerwelt steht vor großen, herausfordernden Veränderungen



## Worauf ich's anleg?

Auf Bauherrenmodelle mit Wohnungszuordnung.

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Der Projektpartner IMMOVATE realisierte bisher ein Projektvolumen von 1,2 Milliarden Euro.

Das innovative Bauherrenmodell<sup>ZWEI</sup> mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini schafft leistbaren Wohnraum bei voller Nutzung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, der Förderungen und des Mietenpools.

Nähere Informationen finden Sie auf

www.valuita.at



## Alles Gute für die ÖGSW

Nach insgesamt 30 schönen und herausfordernden Jahren nehme ich Abschied vom Vorsitz der ÖGSW. Von Klaus Hübner

Alles Gute für den Berufsstand!

Alles Gute für die ÖGSW!

Alles Gute für Sie!

dass ich zum Vorsitzenden der ÖGSW gewählt wurde. Bei der kommenden Generalversammlung Ende Juni werde ich nicht mehr zur Wiederwahl antreten, um für eine Nachfolge Platz zu machen – für jemanden, der jünger, unverbrauchter und auch digitalisierungsaffiner ist. Um die vielen Veränderungen, die in diesen 30 Jahren stattgefunden haben, hier aufzuzählen, ist nicht genug Platz. Eines darf ich aber sagen: Unser Berufsstand hat in der Gesellschaft seinen fest verankerten Platz verstärkt und ist zum unverzichtbaren Partner der Wirtschaft geworden. Waren wir vor 30 Jahren nur 3.000 Kolleg:innen, so sind wir mittlerweile mehr als 8.000, davon bald die Hälfte Frauen. Die gute Nachricht ist, dass fast jede:r zweite Steuerberaterkolleg;in Vereinsmitglied der ÖGSW

ist. Als Langzeitvorsitzender war ich jedes Mal erfreut, wenn ich eine der Imagestudien über unseren Berufsstand in Händen halten durfte. Nichts könnte die Zufriedenheit mit uns besser unterstreichen. Persönlich war mir

die Anstrengung um einen Interessenausgleich zwischen den Fraktionen und Berufsgruppen, zwischen "Groß" und "Klein" ein Anliegen, auch wenn ich dabei realisieren musste, dass man nicht allen gleich gerecht werden kann. Aber die Kultur zwischen unseren Fraktionen ist heute deutlich besser, als das früher der Fall war. Das ist in einer zu Spaltungen neigenden Gesellschaft ein guter Befund. Konstruktive Kritik war mir immer willkommen, vereinzelt polemische Kritik musste ich schlicht aushalten. Denn Konsenssuche kann anstrengend sein, weil man oft auch auf Positionen trifft, die keine andere Position zulassen wollen. Mein zweites großes Anliegen war die Serviceorientierung, die heute tief in unserer DNA verankert ist. Ob "Oberlaa" oder "Update", "Pörtschach" oder "Fuschl", "ÖGSWissen" oder das Handbuch "Musterschriftreihe", all unsere Arbeitsbehelfe und viele andere Produkte sind zu fixen Bestandteilen für die alljährliche Unterstützung geworden. Ich bin überzeugt, dass mein Nachfolger, meine Nachfolgerin die Arbeit der ÖGSW in diesem Sinne fortführen wird.

Die Öffentlichkeit erwartet von uns neben den originären Aufgaben der Steuer- und Unternehmensberatung für die Wirtschaft und einer manchmal sehr mühsamen Rechtsdurchsetzung für diese auch Expertisen für eine effiziente Steueradministration in unserer Republik. Als Praktiker:innen sollten wir hier dem BMF weiter als Sparringspartner:innen zur Verfügung stehen. Und das BMF tut gut daran, unsere Expertise "anzuhören". Wer darüber hinaus über Steuerpolitik mitentscheiden möchte, müsste sich in der Parteipolitik engagieren. Die Vertretung unseres Berufsstandes selber kann und braucht Steuerpolitik nicht durchsetzen. Steuerexpertise zu haben, heißt nicht automatisch politisch mehrheitsfähig zu sein. Stichwort Selbstkritik und Fehlerkultur: Nicht alles kann in 30 Jahren gut gehen. Im Nachhinein will ich mir das Intermezzo mit den Bilanzbuchhalter:innen in unserer Kammer als Fehler eingestehen, auch wenn mein Handeln im damaligen Kontext zu sehen war. Den von unserer Fraktion stets gewünschte Ausbau unserer Akademie in allen Bundesländern unter Gerhard Stangl konnte ich hingegen immer erfreut mitunterstützen. Die Kol-

legenschaft beurteilt unser Angebot sehr positiv, was Teilnehmerzahlen bestätigen.

Nicht verlassen kann und will ich diese Seite, ohne meinen mehrfachen Dank auszusprechen. Für meine früheren Begleiter Franz Burkart (†),

Max Hackl (†), Gerhard Heidinger (†), Karl Bruckner (†), Eberhard Wobisch, Paul Haase, Roland Herneth u.v.a.m., welche Persönlichkeiten die ÖGSW und damit unseren Berufsstand in den vergangenen drei Jahrzehnten entscheidend mitgeprägt haben. Sie alle haben mitgeholfen, dass unsere Gruppe bei den vergangenen sechs Kammerwahlen mit deutlichem Vorsprung die attraktivste Gruppierung war und so unsere Kammerpolitik entscheidend mitgestalten konnte. Auch bedanken möchte ich mich bei unserem langjährigen Kammerdirektor, Gerald Klement, mit dem ich ebenso wie mit Gerhard Stangl 30 Jahre lang im Interesse und Dienst unseres Berufsstandes zusammenarbeiten durfte. Ein großer Dank gilt weiters meinen vielen Präsidiums- und Vorstandskollegen und -kolleginnen in der ÖGSW im Laufe der vergangenen drei Jahrzehnte, allen voran unseren Geschäftsführerinnen Sabine Kosterski und zuvor Eva Pernt, die beide unsere Serviceaktivitäten stets bestens organisiert haben.

Danke für die vielen positiven Feedbacks, die mich natürlich sehr freuen, auch wenn man seine Arbeit auch "ohne Applaus" gut verrichten will.

Künftig nur noch aus der "zweiten Reihe", Ihr Klaus Hübner



ZUM AUTOR Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW office@ klaushuebner.at



Urnik/Urtz/Hirschler/Fellinger (Hrsg) **Handbuch Körperschaften** 

2022. ca. 650 Seiten. Geb. ISBN 978-3-214-02119-1

ca. 148,00 EUR

# Ein Gewinn für jede Körperschaft

Ausführlich dargestellt:

- Kommentierung der wichtigsten Bestimmungen des KStG
- Betriebswirtschaftlich optimierende Analysen
- Aktuelle Entwicklungen (zB Zinsschranke, hybride Gestaltungen)



## Inhalt

- 3 BRANDAKTUELL Ein letztes Mal: Klaus Hübner verabschiedet sich als Vorsitzender der ÖGSW.
- 6 KURZNOTIZEN Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft
- 8 PERSONALITY Karin Pollack über Franz Peschorn, der seit 20 Jahren die Finanzprokuratur leitet und kurz Innenminister war
- **10** SCHWERPUNKT Marie Nagy-Auer, Tibor Nagy und Katharina Peschetz über die Covid-19-Prüfungstätigkeiten der Finanz
- **16** PRAXIS Über "vergessene" Auslandseinkünfte und ihre Konsequenzen. Von Matthias Mitterlehner
- **19** BRENNPUNKT FINANZSTRAFRECHT Empfehlungen für die Verteidigung bei einer Spruchsenatsverhandlung. Von Klaus Hübner
- **20** BRENNPUNKT FINANZ Nach längerer Zeit sind beim AbgÄG 2022 wieder Änderungen der BAO geplant. Von Herbert Houf
- **23 SERVICENETZWERK** Persönlich gefragt: Wer engagiert sich in der ÖGSW? Und was tut sich in der ÖGSW aktuell?
- **28** JUNGE ÖGSW Der Soziologe Paul Scheibelhofer im Gespräch über Gendern und Geschlechtergerechtigkeit. Von Jürgen Sykora
- **30** NEUE BERUFSFELDER Sabine Kosterski über die Bedeutung von Coaching für Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
- **31** CHANGEMANAGEMENT Stressfreie Zeiten? Paul Heissenberger über das Ende des Fixkostenzuschusses und des Verlustersatzes
- **32** BERUFSANWÄRTER:INNEN Worauf achten junge Jobsuchende heute besonders? Von Jasmin Jabinger
- **34** WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN Der Ukraine-Krieg und seine Herausforderungen für die Branche. Von Peter Kopper-Zisser
- **35** IM FOKUS Unsere Steuerwelt steht vor großen Veränderungen, die uns alle enorm fordern werden. Von Verena Trenkwalder
- 36 KNOW-HOW Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht
- 37 STEUERTIPPS Klaus Wiedermann informiert über Aktuelles
- **38** SOFTSKILLS Warum eine geschlechtergerechte Sprache unerlässlich ist. Von Laura Prilisauer und Kristina Weis
- 39 FRAGEBOGEN Michael Umfahrer, Präsident der Notariatskammer
- 40 OFFICETOOLS Neuigkeiten aus der Hightechwelt
- **42** TERMINVORSCHAU Alle wichtigen Veranstaltungen

#### **IMPRESSUM**

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Klaus Hübner Chefredaktion: Mag. Mia Eidlhuber Art Direction: Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc Layout: Mag. (FH) Marion Dorner Anzeigen: Stefan Dallinger, Tel. 01/531 61-114, Fax 01/531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Autor:innen dieser Ausgabe: Mag. Paul Heissenberger, Mag. HerbertHouf, Mag. Klaus Hübner, MSc., Jasmin Jabinger B.Sc., Peter Kopper-Zisser, BSc., Mag. Sabine Kosterski, Mag. Matthias Mittlerlehner, Mag. Maria Nagy-Auer, Dr. Tibor Nagy, Mag. Karin Pollack, Katharina Peschetz, Laura Prilisauer LL.B., Mag. (FH) Jürgen Sykora, MMag. Dr. Verena Trenkwalder LL.M., Mag. Kristina Weis, DDr. Klaus Wiedermann Druck: Berger Druck, Horn ÖGSWissen erscheint vermal pro Jahr. Auflage: 10.500 Verlagsanschrift: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 Anschrift Medieninhaber und Herausgeber: Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel. 01/315 45 45 Homepage: www.oegsw.at E-Mail: oegswissen@oegsw.at. Alle Rechte vorbehalten.

## Alles Gute für Sie und die ÖGSW!

#### Liebe Kolleginnen und Kollegen!

enau 30 Jahre sind es her, seit ich den Vorsitz der GÖGSW-Fraktion übernommen habe. Wie schon in meiner Rubrik "brandaktuell" ausführlich dargelegt, ziehe ich mich aus der ersten Reihe zurück und übergebe an die nächste Generation, auch damit all das, was wir in den vergangenen Jahrzehnten gemeinsam aufgebaut haben, in Zukunft im Sinne unserer Branche, der Kolleginnen und Kollegen und unserer Klientel weitergeführt wird. Dazu braucht es eine Nachfolge, die jünger, unverbrauchter und auch digitalisierungsaffiner ist als ich.

Dass unsere Branche heute als fixer Partner der Wirtschaft enorm gut dasteht, das habe ich schon als meine Bilanz gezogen, dennoch ist es auch klar, dass wir durch die ständigen Veränderungen vor großen Herausforderungen stehen. Dass wir diese gemeinsam meistern werden, davon zeugen nicht zuletzt in dieser aktuellen Ausgabe von "ÖGSWissen" einige wichtige Beiträge.

Der Tatsache, dass wir immer mehr Steuerberaterinnen werden, widmen sich gleich mehrere Beiträge: Kollege Jürgen Sykora hat mit dem Soziologen Paul Scheibelhofer über das Gendern gesprochen (Seite 28) und in unserer Rubrik "Softskills" erklären Laura Prilisauer und Kristina Weis, warum eine geschlechtergerechte Sprache heute unerlässlich ist (Seite 38). Für "ÖGSWissen" haben wir diesbezüglich mit dem Doppelpunkt weitreichende Eintscheidungen getroffen. Auch das zeugt nicht zuletzt von einer neuen Ära.

Dass die ÖGSW mit enorm viel Expertise in diese neue Ära geht, davon handeln die Beiträge meiner geschätzten Kolleginnen Verena Trenkwalder ("Im Fokus", Seite 35) und Sabine Kosterski über die steigende Wichtigkeit von Coachings ("Neue Berufsfelder", Seite 30). Ich selbst darf den jungen Kolleg:innen noch einmal Tipps in Sachen "Finanzstrafrecht" und Spruchsenatsverhandlungen geben: "Pragmatisch und engagiert" (Seite 19), genau das, könnte man sagen, war auch mein Motto für den ÖGSW-Vorsitz für die Wahrung der vielfachen Interessen unserer Branche. In diesem Sinne: Ich bedanke mich bei Ihnen allen sehr herzlich für Ihr langjähriges Vertrauen in mich!

Alles Gute für Ihre und unsere Zukunft! Viel Erfolg!

Herzlichst, Ihr Klaus Hübner



Wenn Sie unser Projekt als Trainer:in unterstützen wollen, sind Sie bei mir richtig: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955. Und wenn sie Mitarbeiter:in sind, freue ich mich über Ihre Teilnahme und Ihren Input. Anmelden können Sie sich per E-Mail sekretariat@ oegsw.at oder über unsere Website www.oegsw.at unter Webinare.

Tnsere erste ÖGSW Lernwerkstatt zu Personalverrechnung und Arbeitsrecht läuft mittlerweile sehr erfolgreich. Unser Ziel ist der Wissensaustausch und die Vernetzung. Wir helfen einander weiter und schulen unsere Mitarbeiter:innen gemeinsam. Die Theorie wird in der Praxis erlebbar gemacht. Die Beispiele werden anhand einer gängigen Software nachvollziehbar erklärt, kommentiert und dargestellt. In kleinen Wissensportionen werden die Teilnehmer:innen angeleitet und im Rahmen eines Mentoring-Modells begleitet. Die Lernenden können in jeden Baustein beliebig einsteigen je nach Wissensstand – jeder Baustein kann einzeln gebucht werden oder einfach das Gesamtpaket. Unsere nächsten Wissensportionen werden sich mit der Buchhaltung und Bilanzierung beschäftigen. Wir bilden nicht aus, sondern begleiten in der Praxis und vermitteln Sicherheit in der Umsetzung.

## Einladung zur ÖGSW Generalversammlung 2022

Datum Samstag, 25. Juni 2022

9.30 bis 11.00 Uhr (voraussichtl. Beginn 10.00 Uhr)

ÖGSW, Tiefer Graben 9/1, 1010 Wien

#### **TAGESORDNUNG**

1. Eröffnung und Begrüßung | 2. Bericht des Präsidenten | 3. Bericht der Rechnungsprüfer | 4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2020 und 2021 | 5. Entlastung des Vorstandes, Präsidium und Generalsekretärin für die Jahre 2020 und 2021 6. Beschlussfassung über etwaige Statutenänderungen | 7. Änderung § 12 Präsidium – in ..., sodass sich das Präsidium neben den ÖGSW Landesleiter auch aus dem Kreis der ÖGSW KSW Landespräsidenten zusammensetzen kann". | 8. Neuwahl des Vorstandes 9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge | 10. Beschlussfassung Budget 2022 | 11. Wahl der Rechnungsprüfer | 12. Sonstige Anträge Abschiedsworte des scheidenden Präsidenten

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Bitte melden Sie sich per E-Mail unter sekretariat@oegsw.at bis spätestens 10. Juni 2022 an.



## Fortbildung "On Demand"

Service. Mit unserem umfangreichen Angebot an "On Demand"-Webinaren entscheiden Sie Ihren optimalen Zeitpunkt und Ort für Ihre Fortbildung.

Es ist nicht immer an der Zeit, sich gerade dann für Fortbildung freizuschaufeln, wenn ein interessantes Webinar oder Seminar stattfindet. Mit unserem umfangreichen Angebot an "On Demand"-Webinaren entscheiden Sie Ihren optimalen Zeitpunkt und Ort für Ihre Fortbildung. Wir zeichnen unsere Webinare und teilweise Seminare auf und stellen sie unseren Kolleg:innen "on Demand" zur Verfügung. Zu unserem Angebot gehört natürlich auch die Webinarunterlage, die Sie sich in PDF herunterladen können. Fortbildung leicht und einfach für Sie gemacht. Unser Anliegen ist es, Sie für die tägliche Berufspraxis so gut wie möglich zu unterstützen - die On Demand- und Live-Webinare zur Wissensvermittlung und die Präsenzseminare zusätzlich zum Vernetzen. Besuchen Sie unsere Website www.oegsw.at unter Webinare und suchen Sie sich Ihre Fortbildung aus - entweder in einem Live-Webinar oder "on Demand" im Nachhinein.



### Live is life

#### Steuerberatertagung 2022. Bad Loipersdorf

Am ersten Tag ging es gleich um wichtige Themen: Wie funktioniert gutes Recruiting? Wie schaffen wir eine attraktive Marke? Abschließend wurden Techniken fürs Gehirnjogging verraten, bevor der Seminartag beim Heurigen beim Winzer Sammer ausklang. Der zweite Tag begann mit meditativem Business-Yoga und Tipps für die berufliche Balance. Weiter ging es mit Kurzarbeit, Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge und dem Arbeitsrecht und Datenschutz im Homeoffice. Und nach dem Mittagessen behandelte Michael Hirth den Datenschutz und die Datensicherheit im Homeoffice. Die ÖGSW dankt allen Referenten.

### Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert zum Berufsjubiläum.

#### 40-jähriges Berufsjubiläum



Ernst Hauberger. Der Tiroler feierte am 1. April sein 40-jähriges Jubiläum. Trotz der großen Herausforderungen (Pandemie usw.)

macht ihm seine Arbeit immer noch große Freude. Seine Freizeit verbringt er mit seiner Familie und seiner zweieinhalbjährigen Enkeltochter. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

#### 20-jähriges Berufsjubiläum



Daniela Schatz.
Die Niederösterreicherin feierte am 8. April ihr 20-jähriges Jubiläum.
Kraft für die herausfordernden Aufgaben in der

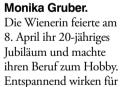
Steuerberatung tankt mit ihren beiden Hunden in den Bergen, am liebsten in der Steiermark und im Salzkammergut. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

#### Barbara Cizek.



Die Wienerin feierte am 8. April ihr 20-jähriges Jubiläum. In ihrer Freizeit geht sie gerne radfahren, skifahren oder schwimmen und genießt darüber hinaus auch nordeuropäische Krimis und die Ahnenforschung. Auch mit ihrer 8-jährigen Tochter erschafft sie gerne neue Erinnerungen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

## AL I



sie Musikhören, Trompetespielen, Malen sowie Wandern. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

#### 10-jähriges Berufsjubiläum



Reinhard Haydn-Falkenburg. Der Steirer feiert am 26. Juni sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er am

liebsten mit seiner Familie auf Reisen um die Welt, mit Skiern am Berg oder beim Tauchen. Weiters ist er noch aktiver Feuerwehrmann mit Kommandantenprüfung. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

### privatnotizen

### Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Geburtstag.

#### 60 Jahre





#### 50 Jahre

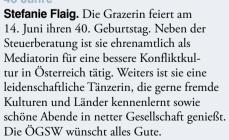
Margit Sibylle Hörl. Die Salzburgerin feierte am 4. Mai ihren 50er. Die stolze Mami dreier Kinder verbringt am liebsten ihre Freizeit im Kreis ihrer Familie und mit Freunden. Nach intensiven Arbeitstagen gibt es für sie nichts Schöneres, als auf dem Segelboot am Mondsee einen Sundowner zu genießen. Die ÖGSW gratuliert herzlich.



Thomas Brych. Der Niederösterreicher feierte am 23. Mai seinen 50. Geburtstag. Er spielt leidenschaftlich Tennis mit seinen Vereinskollegen in den Tennisvereinen St. Pantaleon und St. Valentin. Erholung findet er bei Bewegung – vor allem in der Natur, etwa beim Joggen, Wandern, Schifahren, Schwimmen, um danach in geselliger Runde den Abend ausklingen zu lassen oder auch nur zu Hause die Ruhe zu genießen oder Fachliteratur zu schmökern. Die ÖGSW wünscht alles Gute.



#### 40 Jahre





**Paul Demeter.** Der Burgenländer feierte am 25. Mai Geburtstag und wurde somit 40 Jahre alt. Zu seinen Freizeitaktivitäten zählen seine Familie und, wenn es die Zeit erlaubt, Lesen und Sportarten wie Laufen, Eishockey, Basketball und Segeln. Die ÖGSW gratuliert herzlich.



2/2022 ŌGSW ÖGSW

## □ BMF/WILKE

#### personality



Der Ex-Kurzzeit-Innenminister Peschorn ist sonst Langzeit-Präsident der Finanzprokuratur.

Politik und Verwaltung sind zwei Entitäten des Staates, die bestenfalls gemeinsam laufen. Die einen kommen und gehen entsprechend dem Wählerwillen, die Beamtenschaft jedoch ist jener Apparat, der die Geschäfte des Landes weiterführt. Wolfgang Peschorn, Präsident der Finanzprokuratur, kennt beide Seiten. Als er sein Amt 2006 antrat, verkündete er selbstbewusst, der "Anwalt der Republik" sein zu wollen. Folgerichtig war er auch Dauergast in vielen verschiedenen Untersuchungsausschüssen. Er hatte Einblick in die Affäre der Hypo-Alpe-Adria, im Eurofighter-Untersuchungsausschuss bekam er sogar Lob vom Leiter Peter Pilz. Jahre später sollte er im BVT- und Ibiza-Skandal aussagen. Seinen jüngsten Auftritt hatte er im April im ÖVP-Untersuchungsausschuss,

# Anwalt der Republik

PORTRÄT. Wolfgang Peschorn ist seit fast 20 Jahren Präsident der Finanzprokuratur und vertritt die Interessen der Steuerzahlenden, so sein Selbstverständnis. Für sieben Monate gab er ein Intermezzo als Innenminister in der Regierung Bierlein. Von Karin Pollack

wo er durch einen flammenden Appell gegen Korruption aufhorchen ließ. Er kritisierte "Seilschaften" und nannte Beraternetzwerker, deren Hauptzweck das Durchsetzen wirtschaftlicher Interessen sei. Die parteipolitische Zugehörigkeit spiele dabei nicht unbedingt die Hauptrolle, präzisierte er, sondern "es sind meist Menschen unterschiedlicher Couleur, die einander finden und Ziele verfolgen, die den Interessen der Republik entgegenlaufen", sagte er. Sie seien "das schleichende Gift für den Rechtsstaat".

Um welche konkreten Netzwerke es sich handle, präzisierte Peschorn zwar nicht, doch klar ist: Sein Plädoyer lässt auf Einblicke schließen, die er in den letzten 20 Jahren gewonnen hat. "Als Anwalt und Berater der Republik ist es wichtig, vor allem auch bei Gegenwind Kurs zu halten, wenn es darum geht, die Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gegen mächtige Verbände durchzusetzen."

Als Wolfgang Peschorn sein Amt 2006 antrat, verkündete er selbstbewusst, der "Anwalt der Republik" sein zu wollen.

#### Selbst nie einer Partei angehört

Selbst hat Wolfgang Peschorn nie einer Partei angehört. Geboren 1965, wuchs er in Judendorf-Straßengel und in Wien auf. Seine beiden Großväter arbeiteten bei der Eisenbahn, sein Vater war Ministerialbeamter und insgesamt wuchs er in einem eher sozialdemokratischen Umfeld auf. Stolz ist er darauf, dass er und seine drei Geschwister zum kritischen Denken erzogen wurden; und ja: "Politik war ein Thema bei uns zu Hause".

Nach der Matura 1983 im Gymnasium Kandlgasse begann Peschorn ein Studium der Rechtswissenschaften und trat 1991

ŌGSW 2/2022

in den Anwaltsdienst der Finanzprokuratur ein, die als beratendes Gremium die Republik Österreich in allen Verfahren vor ordentlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden vertreten kann, aber nicht muss. Über die Aufgabe dieser Behörden weiß er alles. Auch dass ihre geschichtlichen Wurzeln im Sizilien des 13. Jahrhunderts und bei Friedrich II. von Hohenstaufen liegen, schließlich hat Peschorn eine Dissertation über diese Einrichtung, die bis heute das privatwirtschaftliche Verhalten des Staates koordiniert, geschrieben.

Um Entwicklungen, die über Jahrzehnte gewachsen sind, zu verändern, hätte er mehr als sieben Monate gebraucht. 2020 kehrte er in die Finanzprokuratur zurück.

Als Karl-Heinz Grasser ihn 2006 zum Präsidenten der Finanzprokuratur bestellte, hat Peschorn sich vor allem eine Strukturreform vorgenommen, der "Steigerung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit komme eine besondere Aufgabe zu".

Ein unerwarteter Karrieresprung kam für Wolfgang Peschorn im Juni 2019, als Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein ihn als Innenminister in die Übergangsregierung berief. "Ich mag große Herausforderung, an Herausforderungen kann man gemessen werden", sagte er damals in einem Interview mit der Kronenzeitung und war in den folgenden sieben Monaten mit den Skandalen um das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) befasst. "Wenn man akribisch hinter einer Sache her ist, kann man einiges an Aufklärung erreichen. Die Frage ist, ob es dann auch gerne gehört wird", fasst er ein Dilemma in Worte. Um Entwicklungen, die über Jahrzehnte gewachsen sind, zu verändern, hätte er länger als sieben Monate gebraucht. Im Jänner 2020 kehrte er in die Finanzprokuratur zurück.

#### Zu wenig Zeit

Wolfgang Peschorn gilt allgemein als Vielarbeiter, mehr als sechs Stunden Schlaf braucht er nicht. Im Krone-Interview erzählte er die schöne Anekdote, wie er eine Verhandlung, die bis in den Morgen gedauert hat, schnell unterbrach, um in der Früh seine drei Töchter in die Schule zu bringen, und danach wieder schnell an den Verhandlungstisch zurückkehren zu können. Heute sind seine Töchter erwachsen, Peschorn geschieden.

Auch seine Liebe zum Musizieren kommt dem ausgebildeten Klarinettisten und einstigen Leiter der Wiener Akademischen Philharmonie immer wieder zu kurz. Im Allgemeinen hat er zu viel Arbeit und zu wenig Zeit zum Üben. Er versuche, sein Können "am Leben zu erhalten." Auf die Frage, wie Politik für ihn klingt, gibt er eine schöne Antwort. "Jeden Tag anders. Wenn etwas gut von der Hand geht, flockig und locker wie Mozart. Und dann wieder, wenn Sachen schwierig sind und vielleicht nicht gut ausgehen, wie ein Tschaikowski."



## Finanzbuchhaltung in der Cloud? – Klar!

Einblick in die Zukunft des Rechnungswesens von Martina Jungert aus dem Entwicklungsteam der Scopevisio-FiBu



## Scopevisio gilt als revolutionäre Unternehmenssoftware. Warum eigentlich?

Martina Jungert: Erstens, weil die Arbeit damit vollständig in der Cloud abläuft. Dadurch kann man von überall her auf die Daten zugreifen. Zweitens erledigt Scopevisio viele Prozesse selbstständig. Und zwar nach Regeln, die die Anwender selbst festlegen können.

### Das klingt nach enormer Arbeitserleichterung und Zeitersparnis.

Martina Jungert: Ja, ist es auch. Das Programm macht nicht nur vieles von selbst, es verknüpft alle vorhandenen Informationen miteinander. Dahinter steht ein Dokumentenmanagementsystem, in dem sich alle Belege online abspeichern und wieder leicht finden lassen. Auch der Steuerberater kann online auf die Belege zugreifen.

#### Welche Auswertungen stellt Scopevisio zur Verfügung?

Martina Jungert: Mit Scopevisio sind die wesentlichen Größen wie Umsatz, Gewinn und Verlust, offene Posten, Liquidität praktisch tagesaktuell verfügbar. Daneben kann man beliebige Auswertungen, Listen und Berichte nach eigenen Bedürfnissen gestalten.

#### Kann man die Software auch nur für die Finanzbuchhaltung nutzen?

Martina Jungert: Ja, sehr gut sogar. SAnwender aktivieren nur jene Bereiche der Software, die sie nutzen möchten, zum Beispiel auch nur den Bereich "Finanzen".

Das vollständige Interview lesen Sie auf www.dvo.at/blog

## Die Covid-19-Prüfungstätigkeiten der Finanz

**CORONA.** Die Pandemie scheint zumindest vorerst ein wenig eingedämmt. Die Folgen von Covid-19 werden Unternehmen und Steuerberatung aber weiter enorm beschäftigen. Von Maria Nagy-Auer, Tibor Nagy und Katharina Peschetz

aum lässt die Arbeitsbelastung aus der Beantragung der Covid-Förderungen in vielen Kanzleien etwas nach, sehen sich erste Kolleg:innen nunmehr mit Prüfungshandlungen in diesem Zusammenhang konfrontiert. Doch was erwartet den Berufsstand in den kommenden Jahren bei derartigen Prüfmaßnahmen genau?

#### 1. Verfahrensrechtlicher Hintergrund

Die Prüfungen erfolgen entweder als ausschließliche CFPG-Kontrollen auf Anordnung des Finanzministers oder anlässlich einer Außenprüfung (§ 147 Abs. 1 BAO), Nachschau (§ 144 BAO), begleitenden Kontrolle (§ 153a BAO) autonom durch die Finanzämter. Die Finanzämter agieren dabei gem. § 2 Abs. 1 CFPG funktionell als Gutachter, wobei eine Anzeigepflicht für den Fall des Verdachts auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Förderungswerbers ausdrücklich normiert ist. Das CFPG sieht eine Teilanwendbarkeit der BAO vor, wobei die in § 2 Abs. 2 CFPG vorgenommene Aufzählung demonstrativ zu verstehen sein dürfte. ¹ Jedenfalls anwendbar sind insbesondere die Bestimmungen zum Prüfungsauftrag, zum Prüfbericht und zur Schlussbesprechung.

Geprüft wird das gesamte Portfolio an Förderungen, konkret unterliegen gem. § 1 CFPG Zuschüsse und Garantieübernahmen gem. § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, Zuschüsse aus dem Härtefallfonds, Kurzarbeitsbeihilfen, Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds, die Investitionsprämie und die Überbrückungsfinanzierung für Künstler dem CFPG. Was erwartet unseren Berufsstand in den kommenden Jahren bei Prüfmaßnahmen, die durch die Corona-Fördermaßnahmen entstanden sind, genau?



Geprüft werden dabei jeweils Daten und Unterlagen, konkret erteilte Auskünfte, vorgelegte Unterlagen und Bestätigungen zur Beantragung der Garantieübernahme/ des Zuschusses, sowie ggf. die Übereinstimmung mit den steuerlichen Aufzeichnungen, Lohnunterlagen und Arbeitszeitaufzeichnungen bzw. allfälligen von der Finanzpolizei erhobenen Grundaufzeichnungen. Dies umfasst neben den Unterlagen des Klienten insbesondere auch die gutachterliche Stellungnahme und ggf. die Vollständigkeitserklärung.

#### 2. Ausgewählte Problemfelder in Prüfungen

Besonders heikel aus Sicht der Klienten dürften neben den offenkundig erteilten Auskünften auch die zahlreichen zu setzenden Häkchen in Förderanträgen sein: Mit jedem Häkchen wird eine Auskunft erteilt, sodass allfällige Unrichtigkeiten Auswirkungen auf die Höhe der Förderung haben können und damit allenfalls zu Rückforderungen, im schlimmsten Fall aber sogar zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.

Ähnlich verhält es sich mit der in den letzten Monaten immer wieder in den Vordergrund gerückten Thematik der Unternehmen in Schwierigkeiten: Aufgrund der unionsrechtlich autonomen Definition kommt es im Detail mitunter zu Abweichungen vom nationalen Recht. Treten in diesem Zusammenhang Unrichtigkeiten auf, so kann neben insolvenzrechtlichen Haftungsrisiken und der möglichen Verwirklichung von Kridadelikten auch die Rückforderung von Förderungen oder – bei entsprechend weitreichenden Mängeln – gar eine strafrechtliche Problematik erwachsen.

Gerade in den letzten Wochen hat sich – bedingt durch die jüngste Novelle des ABBAG-G – die Bedeutung der Schadensminderungspflicht im Zusammenhang mit Bestandverträgen nochmals verdeutlicht. Soweit keine ausreichenden Bemühungen zur Minderung der Miete gesetzt wurden, ist hier mit Rückforderungen zu rechnen. Die Praxis wird zeigen, inwieweit es - im Fall des Falles - bei der bloßen Rückforderung bleibt. Insbesondere für seit dem Jahresbeginn gestellte Anträge, bei denen bereits bekannt war, dass Mieten nur geltend gemacht werden dürfen, wenn deren Zahlung unter Vorbehalt bzw. nach versuchter Mietzinsminderung erfolgt ist, stellt sich die Frage einer möglichen strafrechtlichen Relevanz. In diesem Zusammenhang kann nur eindringlich auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, Klienten auf eine mögliche Rückforderung hinzuweisen sowie - in Fällen, wo dies geboten scheint – ausdrücklich auf eine Korrektur des Antrags hinzuwirken. Zu zurückhaltende Kommunikation könnte hier zur Haftungs- und Strafbarkeitsfalle werden. Bei allem Verständnis für die Klienten und Unverständnis für die teilweise unnötig unsteten Rahmenbedingungen der Covid-Hilfen gilt dennoch das gute alte StVO-Prinzip: "Eigenschutz vor Fremdschutz".

#### 3. Probleme der nachträglichen Förderungsprüfung

Was sich für den Ausfallbonus teilweise bereits in den von der COFAG angeforderten Ergänzungsgutachten gezeigt hat, gilt mittlerweile für fast alle Förderungen: Mit der Prü-

ZU DEN AUTOR:INNEN



Mag. Maria Nagy-Auer ist Steuerberaterin m.nagy-auer@ nagy-nagy.at



Dr. Tibor Nagy ist Rechtsanwalt und Steuerberater t.nagy@nagy-nagy.at



Katharina Peschetz ist k.peschetz@ nagy-nagy.at

#### schwerbunkt

fung durch die Finanz nach Ablauf der Antragsfristen sind besondere Probleme verbunden. Wird von der Finanzverwaltung eine Abgrenzung als unrichtig qualifiziert, sodass sich eine Verschiebung zwischen den Perioden ergibt, so kann dies nicht schnell korrigiert werden. Für die Förderungen selbst gilt die BAO nicht: Eine Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich. Entsprechend kann es passieren, dass die bloße geänderte Abgrenzung zum (anteiligen) Verlust einer an sich zustehenden Förderung führt. Gleichzeitig bleibt es der Einschätzung des Prüfers überlassen, ob er sich in der Anzeigepflicht wähnt, weil möglicherweise ein Förderungsbetrug im Raum steht, oder ob er "bloß" die Förderung zurückfordert.

Auch wenn eine solche Konstellation durch einen erfahrenen Verteidiger häufig im eingeleiteten Strafverfahren "schnell" aufgeklärt werden kann: das Risiko von Verfahrenskosten und Reputationsverlust – ganz zu schweigen von investierter Zeit und Nerven – bleibt.

Entsprechend überrascht es kaum, dass nicht nur die Unternehmer und unser Berufsstand wenig glücklich mit den aktuell offenen Detailfragen sind, sondern dass auch informelle Gespräche mit Betriebsprüfer:innen relativ einhellig zeigen: die aktuelle Situation ist für alle Beteiligten bestenfalls als suboptimal anzusehen.

#### 4. Berufsrechtliche Fallstricke

Neben den offenen Fragen sind es teilweise aber auch die geklärten, die im Ergebnis unbefriedigend sind. Die KSW hat im Februar ihre Mitglieder informiert, dass eine Korrekturmeldung, die als niederschwelliger Zugang zur strafrechtlichen tätigen Reue im Falle unrichtiger Meldungen gedacht ist, von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern für ihre Klient:innen nicht abgegeben werden sollte. Zutreffend wird ausgeführt, dass es sich dabei um die Bereinigung eines möglichen strafrechtlich relevanten Verhaltens handle. Zur Beratung und Vertretung in strafrechtlichen Belangen sind jedoch nur die Rechtsanwälte befugt.

Gerade aufgrund des oft engen Zeitfensters für derartige strafrechtliche Sanierungen ergibt sich daher der Bedarf, den Klienten schon frühzeitig an einen Rechtsanwalt zu verweisen ...

Ergibt sich also im Zuge einer Prüfungshandlung bzw. schon während der Vorbereitung auf eine solche die Möglichkeit einer unrichtigen Meldung, so sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wohl gut beraten, frühzeitig einen – entsprechend spezialisierten – Rechtsanwalt beizuziehen, um eine rechtzeitige strafrechtliche Sanierung überhaupt zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der KSW-Information kann nur eindringlich davon abgeraten werden, in derartigen Fallkonstellationen selbständig zu beraten oder vertreten. Eine



Überschreitung des Berufsrechts führt dazu, dass im Haftungsfall die Berufshaftpflichtversicherung schlimmstenfalls leistungsfrei wird. Hätte ein erfahrener Rechtsanwalt also noch eine Straffreiheit erreichen können, während dies im konkreten Fall nicht gelingt, erwächst daraus ein erhebliches Haftungsrisiko.

Gerade aufgrund des oft engen Zeitfensters für derartige strafrechtliche Sanierungen ergibt sich daher der Bedarf, den Klienten schon frühzeitig an einen Rechtsanwalt zu verweisen oder diesen im Rahmen der eigenen Beratungstätigkeit einzubinden, um interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

#### 5. Strafrechtlicher Hintergrund

Dies führt in logischer Konsequenz zur nächsten Frage, nämlich: Wann genau kommt eine Strafbarkeit wegen welchen Delikts überhaupt in Betracht?

Vorauszuschicken ist, dass bei unrechtmäßig beantragten Covid-Förderungen typischerweise ein Betrug vorliegen wird.

#### 5.1. Betrug

Ein Betrug ist gem. § 146 StGB verwirklicht, wenn der Täter vorsätzlich durch Täuschung über Tatsachen den Getäuschten zu einer Vermögensdisposition veranlasst, woraus dem



Getäuschten oder einem Dritten ein Schaden entsteht. Dabei ist Vorsatz sowohl auf die Betrugsmerkmale als auch auf eine unrechtmäßige Bereicherung nötig.<sup>2</sup>

Ist daher etwa die Rechtmäßigkeit der Beantragung der Förderung bloß zweifelhaft, so wird es typischerweise an einem Vorsatz auf eine unrechtmäßige Bereicherung fehlen. Was in der Theorie nach einer erfreulich einfachen Verteidigungsstrategie für alle Fälle klingt, erweist sich in der Praxis als Beweisproblem. Was der Beschuldigte im Tatzeitpunkt gedacht hat, lässt sich naturgemäß nicht zweifelsfrei feststellen und muss anhand äußerer Anhaltspunkte erschlossen werden. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist hier keinesfalls gewährleistet, dass die Unsicherheit über das Zustehen der Förderung tatsächlich als fehlender Vorsatz ausgelegt wird. Erfahrungsgemäß ist der wahrscheinlichere Ausgang, dass aus der Unsicherheit geschlossen werden kann, dass eine unrechtmäßige Bereicherung ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden wurde, sodass ein Eventualvorsatz gegeben wäre. Kolleg:innen sind daher gut beraten, bei der Beurteilung von Risikokonstellationen und Zweifelsfragen die Expertise eines auf Steuerstrafrecht spezialisierten Rechtsanwalts - idealerweise mit Erfahrung in Förderungssachverhalten - zurückzugreifen, um folgenschwere Fehleinschätzungen zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit fehlerhaften Förderanträgen stellt sich die Frage, inwieweit für ein allfälliges strafrechtlich relevantes Verhalten noch eine Straffreiheit erreicht werden kann. Wird eine Förderung dagegen tatsächlich vorsätzlich zu Unrecht in Anspruch genommen, so ist typischerweise ein Betrug verwirklicht: Der zuständige Sachbearbeiter des Fördergebers wird über Tatsachen getäuscht (nämlich das kumulative Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen), veranlasst daraufhin die Auszahlung der Förderung bzw. gibt eine Förderzusage (Vermögensdisposition) und schmälert damit das Vermögen (durch Minderung der Aktiva bzw. Mehrung der Passiva) des Fördergebers (Schaden in Kausalzusammenhang mit Täuschung). Der Bereicherungsvorsatz wird in der Praxis häufig unproblematisch sein, zumal es bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Förderungen typischerweise auf die Erlangung eines Vermögensvorteils in Form der Förderung ankommen wird.

#### 5.2. Förderungsmissbrauch

In der Literatur fand sich zunächst vielfach auch das Schlagwort des Förderungsmissbrauchs. Ein solcher liegt jedoch nur dann vor, wenn ursprünglich zu Recht in Anspruch genommene Förderungen nachträglich widmungswidrig verwendet werden.<sup>3</sup>

Bloße Formalverstöße gegen Förderungsrichtlinien bzw. bloß geringfügige Abweichungen von der im Antrag angegebenen Verwendung innerhalb des angestrebten Förderungszwecks sind davon ebenso wenig erfasst wie die bloße Nichtzuführung zum angestrebten Zweck.<sup>4</sup>

Während der Förderungsmissbrauch sich aufgrund seiner begrifflichen Nähe zur Förderungsproblematik als Delikt scheinbar aufdrängt, ist er daher typischerweise bei der Inanspruchnahme von Förderungen im Zusammenhang mit Covid-19 nicht verwirklicht. Die Aufwendungen und Investitionen, für welche Zuschüsse gewährt werden, sind im Regelfall vom Unternehmer vorzufinanzieren, sodass eine ursprünglich rechtmäßige Gewährung und spätere widmungswidrige Verwendung kaum denkbar scheint.

#### 6. Sanierung allfälliger Delikte und Finanzvergehen

In Zusammenhang mit fehlerhaften (oder seitens der Klient:innen vorsätzlich falschen) Förderanträgen stellt sich sodann die Frage, inwieweit für ein allfälliges strafrechtlich relevantes Verhalten noch eine Straffreiheit erreicht werden kann. Hier ist eine Differenzierung wichtig: wurde ein Delikt im Kernstrafrecht verwirklicht, ist beim vollendeten Delikt die tätige Reue die einzige Option zur Sanierung. Den Rücktritt vom Versuch gibt es sowohl im Finanzstrafrecht als auch im Kernstrafrecht. Für eine finanzstrafrechtliche Sanierung steht überdies die Selbstanzeige nach § 29 FinStrG zur Verfügung.

#### 6.1. Tätige Reue (§ 167 StGB)

Eine tätige Reue kommt nur dann in Betracht, wenn sie für das jeweilige Delikt im StGB ausdrücklich vorgesehen ist. Alle im Beitrag angesprochenen StGB-Delikte (Betrug, Förderungsmissbrauch, betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung, Kridadelikte) sind nach § 167 StGB reuefähig. Die tätige Reue ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund.





Sie setzt vollständige Schadensgutmachung voraus, welche rechtzeitig und ohne Zwang erfolgt.<sup>5</sup>

Eine Schadensgutmachung ist – neben der unmittelbaren Schadensgutmachung gegenüber dem Geschädigten – auch im Rahmen der tätigen Reue im Wege einer Selbstanzeige an die Strafverfolgungsbehörden nach § 167 Abs. 3 StGB möglich, wobei jedoch – abweichend zu § 29 FinStrG – unmittelbar im Zuge der Selbstanzeige nach § 167 Abs. 3 StGB der Schaden durch Erlag bei der Behörde gutgemacht werden muss. Der Erlag muss bei Eingabe der Selbstanzeige erfolgt sein – die bloße Zusicherung der Schadensgutmachung (auch wenn es sich nur um 4 Tage bis zur Zahlung handelt) genügt nicht. Die Selbstanzeige nach § 167 Abs. 3 StGB muss erfolgen, bevor die (Strafverfolgungs-)Behörde auf anderem Wege von der Tat Kenntnis erlangt.

Aus ebendiesem Grund ist z.B. eine Selbstanzeige zu Beginn einer Betriebsprüfung nach § 29 FinStrG wegen Finanzvergehen im Hinblick auf die Sanierung von neben Finanzvergehen realisierten StGB-Delikten nicht nur nicht nützlich, sondern unter Umständen sogar schädlich, da die Offenlegung gegenüber einer anzeigepflichtigen Behörde zur Tatentdeckung durch die Strafverfolgungsbehörden führen kann und damit eine tätige Reue für StGB-Delikte zunichtemachen kann. Die bloße Anzeigepflicht als solche löst zwar nach der Rsp noch keine Tatentdeckung durch die Strafverfolgungsbehörden aus<sup>7</sup>, wird diese jedoch tatsächlich an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist dies schnell sehr wohl der Fall. Hier kann der unrichtige Rat des Steuerbera-

Sind neben den strafrechtlichen Delikten auch finanzstrafrechtliche Tatbestände verwirklicht, so ist auch eine Selbstanzeige zu erwägen. ters, nur Selbstanzeige wegen Finanzvergehen nach FinStrG zu machen, den eigenen Klienten direkt in das Kernstrafrecht katapultieren, was nicht nur strafrechtliche Folgen für den Klienten nach sich ziehen, sondern auch haftungsrechtliche Folgen für den Steuerberater haben kann.

Im Rahmen der Covid-Förderungen steht in Form der Korrekturmeldung ein niederschwelliges Angebot für eine tätige Reue zur Verfügung: Nach Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Fördermittel können die Hintergründe dazu über die Korrekturmeldung erfasst und dokumentiert werden. Durch eine Bestätigung kann dies für den Fall allfälliger zukünftiger Prüfungen dokumentiert werden.

#### 6.2. Rücktritt vom Versuch (§ 16 StGB, § 14 FinStrG)

Der Rücktritt vom Versuch ist ein Strafaufhebungsgrund für den Fall, dass der Täter die Ausführung der Tat aufgibt oder verhindert oder den Erfolg abwendet. Im StGB muss der Rücktritt freiwillig erfolgen, im FinStrG ist dies nicht erforderlich.<sup>8</sup>

Ein Vorteil des Rücktritts vom Versuch im Vergleich zur tätigen Reue bzw. zur Selbstanzeige ist üblicherweise der Umstand, dass die tatsächliche Zahlung der daraus erwachsenden Beträge nicht erforderlich ist – die Schadensgutmachung ist kein Kriterium. In Hinblick auf das CFPG tritt dieser Vorteil jedoch häufig zurück, da das Delikt erst mit Auszahlung der Förderung vollendet ist und im Versuchsstadium daher typischerweise noch keine Rückzahlung erforderlich ist. Die Vorteilhaftigkeit ist daher im Einzelfall zu prüfen. Auch in diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Problematik des fehlenden Beratungs- und Vertretungsrechts von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern im Kernstrafrecht hingewiesen.<sup>9</sup>

#### 6.3. Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)

Sind neben den strafrechtlichen Delikten auch finanzstrafrechtliche Tatbestände verwirklicht, so ist auch eine Selbstanzeige zu erwägen. Dabei ist ein abgestimmtes Vorgehen unbedingt erforderlich, um durch die finanzstrafrechtliche Sanierung nicht die strafrechtliche Bereinigung zu verunmöglichen bzw. vice versa.

Die Abfolge der erforderlichen Schritte ist im Einzelfall zeitlich aufeinander abzustimmen. Bevor eine Selbstanzeige (insbesondere auch anlässlich einer Betriebsprüfung unter gleichzeitiger Prüfung von Covid-Förderungen oder finanzpolizeilicher Kontrolle) abgegeben wird, sollte unbedingt auch die strafrechtliche Komponente des Sachverhalts sorgfältig evaluiert werden. Dem Klienten ist mit der Vermeidung einer Strafe für ein Finanzvergehen als Folge einer wirksamen Selbstanzeige typischerweise wenig gedient, wenn daraus die fehlende Rechtzeitigkeit für eine tätige Reue in Hinblick auf einen z.B. schweren Betrug, welcher mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bedroht ist, resultiert. Im Zweifelsfall § empfiehlt sich daher die Beiziehung eines entsprechend spezialisierten Rechtsanwalts. Dazu ist üblicherweise selbst nach Eintreffen der Finanzpolizei/des Prüfers zumindest noch im Rahmen eines kurzen Telefonats Gelegenheit. Wichtig

Mit voranschreitenden Prüfungen der Covid-Förderungen durch die Finanzverwaltung ist mit einer steigenden Anzahl von strafrechtlichen Problemen zu rechnen.

ist, dabei zu evaluieren, ob das Problem nur den Klienten betrifft oder ob auch der Berater in seinem eigenen gesetzten Verhalten ein Risiko sieht (Fehler, sonstige Indizien für Fahrlässigkeit wie etwa fehlende Kontrolle des zuständigen Mitarbeiters, unzureichende Prüfung des Sachverhalts vor Ausfertigung von Bestätigungen etc.).

#### 7. Fazit

Mit voranschreitenden Prüfungen der Covid-Förderungen durch die Finanzverwaltung ist mit einer steigenden Anzahl von strafrechtlichen Problemen zu rechnen. Rechtzeitige Vorsorge in Form haftungsminimierender Maßnahmen und ein professionelles Prüfungsmanagement – unter Berücksichtigung kernstrafrechtlicher Risiken – scheinen daher unabdingbar. Die Herausforderungen, vor die uns die Covid-Förderungen stellen, enden folglich nicht mit dem Ablauf der Antragsfrist, sondern fangen hier vielfach erst an.

#### NAGY :: NAGY :: PESCHETZ

- 1 Datür spricht schon der Verweis auf § 146a BAO, der ohne § 141 BAO aufgrund Subsidiatrität nicht ziellührend scheinl, aber auch das Fehlen der verfahrensrechtlichen Garantien (§ 169ff BAO), sowie etwa Vorladungen und Zwangsstrafen. Siehe dazu ausführlich Lehner, SWK 2020, 764.
- 2 Vgl. Kirchberger/Sadoghi in Höpfel/Ratz, WK2 § 146 StGB Rz. 5.
- 3 Leukauf/Steininger/Zierl, StGB4 §153c Rz. 10.
- 4 Vgl. Kirchberger/Sadoghi in Höpfel/Ratz, WK2 § 153b StGB Rz. 19f; Leukauf/Steininger/Zierl, StGB<sup>4</sup> § 153c Rz. 7.
- 5 Vgl. Flora in Leukauf/Steininger, StGB4 § 167 StGB Rz. 4.
- 6 Vgl. Flora in Leukauf/Steininger, StGB4 § 167 StGB Rz. 50. Vgl. Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> § 167 StGB Rz. 121.
- 7 Vgl. OGH 18. 11. 2004, 15 Os 75/04.
- 8 Vgl. OGH 15. 5. 1986, 13 Os 75/86 EvBl 1987/12.
- 9 Siehe dazu ausführlich Punkt 3.

NACHHALTIGES VERANLAGEN MIT DEM BAUHERRENMODELL<sup>ZWEI</sup> "WOHNEN IM PARK"

Die innovative Sonderform des Bauherrenmodells verbindet steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten wie Vorsteuerabzug, Sofortabschreibung der Werbungskosten, 1/15-AfA, eine mögliche Reduzierung der Einkommenssteuer über einen Zeitraum von 15 Jahren mit den Vorteilen einer parifizierten Vorsorgewohnung samt Grundbucheintrag. Ein Mietenpool sorgt auch bei kurzfristigen Leerstand einer Wohneinheit für fortlaufende, indexierte Mieteinnahmen.

Parkähnliches Flair mit altem Baumbestand vor der Haustüre, Freiflächen bei fast jeder Wohneinheit und beste städtische Infrastruktur – das bietet das Bauherrenmodell<sup>ZWEI</sup> "Wohnen im Park" mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini.

In Toplage auf dem ehemaligen Areal der Kirchner Kaserne entstehen im gegenwärtig vom Veranlagungsunternehmen VALUITA im Vertrieb befindlichen Haus E & Haus D 106 Neubauwohnungen mit Größen von 32 bis 89 m² und 1 bis 4 Zimmern. Die autofreien Grünflächen

werden zu Begegnungsflächen, die von allen Bewohnern genutzt werden können. Die Grazer Innenstadt ist in wenigen Minuten mit dem Rad oder den bestens angebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Geschäfte für die Dinge des täglichen Bedarfs und diverse Bildungseinrichtungen sind in Gehdistanz, die Fertigstellung ist derzeit für Ende des 2. Quartals 2024 geplant.





## "Vergessene" Auslandseinkünfte und ihre Konsequenzen

AUSLANDSEINKÜNFTE. Pensionen aus dem Ausland, Kapitaleinkünfte auf ausländischen Depots udgl. werden im Rahmen der österreichischen Veranlagung häufig "vergessen". Dabei sind diese Einkünfte selbst dann für die österreichische Veranlagung relevant, wenn das Besteuerungsrecht beim ausländischen Staat liegt. Von Matthias Mitterlehner

Steuerpflichtige übersehen vielfach, dass der Fiskus durch den Informationsaustausch mit anderen Staaten mittlerweile deutlich mehr Informationen über Auslandseinkünfte erhält als noch vor kurzem. "Wird schon niemand bemerken" funktioniert vielfach nicht mehr. Die Zeiten, als derartige "Kavaliersdelikte" finanzstrafrechtlich nicht sanktioniert wurden, sind außerdem längst vorbei.

## Relevanz ausländischer Einkünfte für die österreichische Veranlagung

Erzielen in Österreich ansässige Personen ausländische Einkünfte, die in Österreich grundsätzlich im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht steuerpflichtig sind, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein anderer Staat diese Einkünfte ebenfalls besteuern möchte. Denn nur dann kann es überhaupt zur Doppelbesteuerung kommen. In der Folge ist auf Basis eines etwaigen DBA zu klären, welchem Staat das Besteuerungsrecht zukommt. Steht Österreich das alleinige Besteuerungsrecht zu, so sind die Einkünfte entsprechend im Rahmen der österreichischen Veranlagung zu erklären.

Darf der ausländische Staat besteuern, kommt es in Österreich entweder zur Anrechnung der ausländischen Steuer bis zum Anrechnungshöchstbetrag oder zur Freistellung der Auslandseinkünfte (Befreiungsmethode). Im Anwendungsbereich des progressiven Tarifs gem. § 33 EStG sind die freigestellten Auslandseinkünfte allerdings für die Berechnung des Durchschnittsteuersatzes zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt). Welche der beiden Methoden anzuwenden ist, muss auf Basis des jeweiligen DBA geprüft werden. Im Nicht-DBA-Fall kann allenfalls über § 48 Abs. 5 BAO und die dazu ergangene Verordnung die Anwendung der Befreiungs- oder Anrechnungsmethode erreicht werden. Jedenfalls sind die Auslandseinkünfte in die österreichische Veranlagung aufzunehmen.

Darf auch der ausländische Staat besteuern, kommt es in Österreich entweder zur Anrechnung der ausländischen Steuer oder zur Freistellung der Auslandseinkünfte.

Im Übrigen sind nach Ansicht des BFG (14.5.2020, RV/7100370/2020; 18.3.2021, RV/7100349/2021) selbst bei nicht-ansässigen unbeschränkt Steuerpflichtigen (z. B. Entsendung nach Österreich mit österreichischem Wohnsitz unter Beibehalt der ausländischen Ansässigkeit) die ausländischen Einkünfte im Inland progressionserhöhend

anzusetzen. Zum BFG-Erkenntnis vom 18.3.2021 (nicht veröffentlicht) ist eine VwGH-Revision anhängig.

#### Erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit durch Informationsaustausch

War die Wahrscheinlichkeit, dass die österreichische Finanzverwaltung ausländische Einkunftsquellen nicht entdeckt, in der Vergangenheit tatsächlich zum Teil sehr hoch, so hat sich dies in den letzten Jahren drastisch verändert. Der Kampf gegen Steuerhinterziehung und Gewinnverlagerung hat auch die globale Transparenz im Steuerrecht gravierend erhöht. Im Rahmen des automatischen Informationsaustausches erhält die Finanzverwaltung u. a. bereits Informationen zu Einkünften aus unbeweglichem Vermögen, nichtselbstständigen Einkünften, Pensionen, Lebensversicherungen, Aufsichtsratsvergütungen, Plattformeinkünften (z.B. Airbnb, Etsy), sowie zukünftig zu Lizenzzahlungen und Kryptowährungstransaktionen. Vielfach fließen diese Informationen nur aus Europa, der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten findet hingegen aktuell bereits zwischen mehr als 100 Staaten statt. Hinzu kommen Instrumente wie spontaner Informationsaustausch, Austausch auf Ersuchen und Abfragen durch



die Finanzverwaltung bei relevanten Institutionen, wie dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

Selbstanzeige?

#### Nicht erklärte

#### Auslandseinkünfte - was tun?

Wird man als Berater mit bis dato nicht erklärten Auslandseinkünften eines Klienten konfrontiert, gilt es die Notwendigkeit einer Selbstanzeige abzuklären. In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, wie viele Jahre nachträglich erklärt werden müssen. Der fünfjährige Verjährungszeitraum verlängert sich schließlich bei vorsätzlicher Abgabenhinterziehung auf zehn Jahre. Dabei ist zu

beachten, dass es für vorsätzliches Handeln bereits ausreicht, wenn eine Abgabenverkürzung "ernstlich für möglich gehalten" und diese billigend in Kauf genommen wird.

Die Wissenskomponente spielt bei der Frage, ob (bedingter) Vorsatz vorliegt, eine große Rolle. In entsprechenden Judikaten liest man immer wieder von der vermeintlichen Unkenntnis der Steuerpflichtigen im Hinblick auf grenzüberschreitendes Steuerrecht oder dass die Steuerpflichtige "keine Steuerexpertin" sei. Tatsächlich hat der UFS (22.9.2003, FSRV/0012-L/03) die Abzugsteuer i.S.d. § 99 EStG als Spezialwissen eingestuft, welches auch einem Brancheninsider nicht mit ausreichender Deutlichkeit bekannt gewesen sein musste. Dass deutsche Einkünfte eines Kellners am Oktoberfest im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen wären, fällt nach Ansicht des BFG (22.5.2018, RV/3100310/2018) nicht mehr unter "Allgemeinwissen".

Vielfach spricht die Rechtsprechung allerdings eine deutlich andere Sprache. Die Kenntnis über das prinzipielle Bestehen einer Einkommensteuerpflicht kann nach ständiger VwGH-Rechtsprechung bei intellektuell durchschnittlich begabten Personen grundsätzliche vorausgesetzt werden (z.B. VwGH 5.4.2001, 2000/15/0150). Zu den ne-



ZUM AUTOR
Mag. Matthias
Mitterlehner ist
Steuerberater
matthias.
mitterlehner@icon.at

ben österreichischen Pensionseinkünften bezogenen, nicht erklärten Schweizer Pensionen meinte das BFG (27.5.2020, RV/1100111/2020), dass die Steuerpflicht von Auslandseinkünften zum Standardwissen gehöre. Wenn zwar die inländischen Pensionseinkünfte erklärt und die damit verbundenen Werbungskosten geltend gemacht würden, so sei nicht glaubhaft, dass bezüglich der Auslandseinkünfte von bereits durchgeführtem Lohnsteuerabzug ausgegangen worden ist. Ein hohes Alter der Beschwerdeführerin schließe zudem einen Vorsatz nicht aus. Nach Ansicht des BFG (19.5.2020, RV/6100414/2019) gehört es außerdem zum Standardwissen jeder erwachsenen Person, dass im Ausland erzielte Kapitalerträge wie ganz allgemein jede Art von ausländischen Einkünften in Österreich steuerpflichtig bzw der Abgabenbehörde anzuzeigen sind.

Vor diesem Hintergrund wird eine finanzstrafrechtliche Aufarbeitung von nicht erklärten Auslandseinkünften vielfach die letzten zehn Jahre betreffen müssen. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, in denen der Steuerpflichtige in Österreich laufend Veranlagungen abgegeben hat, und ganz besonders dann, wenn er im Inland ähnliche Einkünfte bezogen hat und diese erklärt oder damit zusammenhängende Aufwendungen geltend gemacht wurden.

### RZL Online-Info-Event

für Steuerberater/Bilanzbuchhalter

Sind Sie auf der Suche nach einem neuen Software-Partner für Ihre Kanzlei, dem Sie vertrauen können? Dann laden wir Sie herzlich zu unserem kostenlosen "RZL Online-Info-Event" ein.



Dienstag, 10. Mai 2022 Donnerstag, 9. Juni 2022

Informationen zum Event und zur Anmeldung finden Sie unter: rzlSoftware.at/info-event





## Warum Pensionsrückstellungen jetzt ausgelagert werden sollten

FIRMENPENSIONEN. Das niedrige Zinsniveau und veränderte Bewertungsmethoden führen weiter zu steigenden Rückstellungen. Bis Ende 2023 sollten deshalb Bilanzen um Pensionsrückstellungen bereinigt werden, um Unternehmen krisen- und zukunftsfit zu machen.

ensionsrückstellungen belasten die Bilanzen der Unternehmen nach wie vor stark. Um für künftige Entwicklungen besser gerüstet zu sein, sollten Unternehmen das Thema "alte Pensionszusagen" deshalb schnell anpacken. Denn: Die begünstigte Auslagerung von Pensionsrückstellungen in eine Pensionskasse gem. § 124 EStG ist nur mehr bis Ende 2023 möglich! Wer sich jetzt informiert, kann eine Auslagerung noch in Ruhe planen und alle Vorteile optimal nutzen.

Immer noch erhalten viele langiährige Führungskräfte oder Mitarbeiter Firmenpensionen – entweder in Form von Einzelzusagen oder durch Betriebsvereinbarungen. Dafür müssen im Unternehmen Pensionsrückstellungen in der Bilanz gebildet werden. Das jahrelange niedrige und rückläufige Zinsniveau hat darauf allerdings besonders gravierende Auswirkungen: Da die Zinssätze, die zur Diskontierung - also Abzinsung - zukünftiger Pensionsverpflichtungen herangezogen werden müssen, immer niedriger werden, gilt die Faustregel "niedriger Zinssatz = hohe Rückstellung".



Prok. Mag. Rudolf Simader

Tel.: +43 1 240 10-130 r.simader@vbv.at

Kontaktieren Sie uns für ein erstes Beratungsgespräch!

\* Die Darstellung der Rückstellungen soll die und beispielhaft darstellen. Folgende Annahmen wurden hinterlegt: Mann, Alter 42. Pensionsalter 65 Pension



#### Rückstellungen steigen weiter

Hinzu kommt, dass bei der Bewertung von Personalrückstellungen seit 2016 zwei Varianten herangezogen werden können: Bewertungen mit einem aktuellen Marktzinssatz oder einer Durchschnittsmethode (max. 10-Jahresdurchschnitt).

Alle Unternehmen, die sich für den aktuellen Marktzinssatz entschieden haben, bilanzieren ihre Verpflichtungen bereits jetzt mit den niedrigen Zinssätzen und somit auf Rekordniveau. Alle anderen werden die sinkenden Zinssätze und die dadurch steigenden Verpflichtungen weiterhin sukzessive spüren. Bei der Durchschnittsbildung fallen nämlich jedes Mal ältere (also höhere) Zinssätze heraus und werden durch aktuelle - niedrigere - ersetzt. Die dotierten Rückstellungen sind somit entweder bereits auf Rekordhöhen oder werden in Zukunft noch weiterhin progressiv anwachsen.

#### Begünstigte Auslagerung bis 2023 möglich

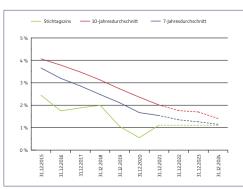
Diese Entwicklung veranlasst viele Unternehmen dazu, diese Bilanzpositionen auf eine Pensionskasse auszulagern. Dadurch werden Bilanzen entlastet, Kennziffern für das Rating verbessert und gleichzeitig wird auf ein steueroptimiertes Pensionsmodell umgestellt. Darüber hinaus hat eine solche Auslagerung auch für Begünstigte einer Pensionszusage Vorteile: Ihre Firmenpensionen werden auch in unsicheren Zeiten unabhängig vom weiteren Unternehmensschicksal ausbezahlt. Wie wichtig dieser Aspekt ist, hat auch die Corona-Pandemie deutlich gezeigt.

#### Vorteile einer Auslagerung

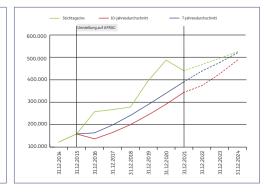
- ▶ Sicherheit: Zusatzpensionen werden unabhängig vom weiteren Unternehmensschicksal ausgezahlt
- Steueroptimierung
- Entlastung der Bilanzen (Bilanzverkürzung) und damit verbunden Verbesserung von Bilanzkennziffern
- Kostenklarheit: Der Finanzierungsbedarf kann exakt kalkuliert werden
- Ausfinanzierung der Pensionszusage bis Pensionsantritt
- Vermeidung eines Generationenvertrages im Unternehmen
- Auslagerung betriebsfremder Risiken (Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit)
- Kein administrativer Aufwand: Die Auszahlung der Pensionen erfolgt durch die Pensionskasse

Entwicklung vereinfacht EUR 50,000 p.a.

#### Fallende Zinsen



#### Steigende Rückstellungen\*



## Pragmatisch, aber engagiert

FINANZSTRAFGESETZ. Wer zum ersten Mal die Verteidigung bei einer Spruchsenatsverhandlung übernimmt, sollte einige Empfehlungen beachten. Von Klaus Hübner

Die Hauptarbeit einer Verteidigung findet im Vorfeld statt. Dazu gehören Rechtfertigung und Akteneinsicht. Erst damit entsteht die "Parität des Wissens" und "Waffengleichheit". Die Initiative muss von der Verteidigung ausgehen, der Antrag ist formlos. Erst dann können wir Mandant:innen über eine sinnvolle Verantwortung beraten und die wichtigste Verteidigeraufgabe angehen: Fragen vorauszudenken, die aufgrund des Verfahrensstandes vom Senat und auch von Finanzstrafreferent:innen zu erwarten sind.

Weicht die Stellungnahme des Finanzstrafreferenten der Rechtfertigung im Untersuchungsverfahren ab, verfassen Sie eine Replik auf diese Stellungnahme. Auch Richter:innen möchten im Vorfeld wissen, wohin die Reise aus Sicht der Verteidigung gehen soll. Insbesondere wenn die Schuldfrage strittig ist. Die Beratung wird maßgeblich von der Persönlichkeit des Beschuldigten, der Beschuldigten abhängen: Intelligenz, Bildung, Nervenstärke, Auftritt und Ausdrucksfähigkeit sind wesentlich für das Konzept der Verteidigung. Das Verteidigungsziel kann entweder im Erreichen der Verfahrenseinstellung liegen oder darin, eine möglichst niedrige Strafe zu erreichen. In diesem Fall geht es um das Herausarbeiten aller Milderungsgründe.

Eine Strategie, die nur darauf aufbaut, dass "ein Vorsatz sowieso nicht nachgewiesen werden kann", ist blauäugig und überschätzt die Anforderungen, die an das Vorliegen von Vorsatz gestellt werden. Und nur mit Schweigen allein wird man ein Gericht bei realitätsnahen Verdachtsmomenten nicht von der Unschuld überzeugen können. Wenn der Spruchsenat Gründe anführt, die auch andere lebenserfahrene und ver-

antwortungsbewusste Menschen aufgrund von Umständen vom Vorliegen von Schuld überzeugen können, dann kann der Spruchsenat den Beschuldigten bestrafen, auch wenn die vorliegenden Beweise nicht unbedingt zwingend eine Täterschaft beweisen. Die freie Beweiswürdigung von Indizien eröffnet hierzu den Weg.

Wichtig für Mandant:innen zu wissen: Der Verhandlungsablauf, wer ist aller dabei? Der Verhandlungsraum, wer sitzt wo? Wie lange wird es dauern? Wie spreche ich den Vorsitz an? Welche Fragen werden mir gestellt werden? Was muss ich wann sagen? Wenn im Vorfeld bei einer Schätzung der strafbestimmende Wertbetrag noch undifferenziert ist, sollte der Versuch unternommen werden, abzustecken, ob eine teilweise Außerstreitstellung möglich ist. Bei einer Verhandlung erstmals zu behaupten, "dass die Schätzung nicht stimmt", wird selten von Erfolg gekrönt sein.

#### Wer ist aller anwesend?

Gelandene Mandant:innen müssen persönlich zur Verhandlung erscheinen. Manchmal kommt es zu einem Verzicht, überwiegend da, wo es nur um die Strafbemessung geht, weil zuvor schon eine geständige Verantwortung erfolgte. Eine Vertagung ohne Krankheitsattest zu erreichen, wird nur in Ausnahmefällen möglich sein. Bei Nichterscheinen wird in Abwesenheit entschieden. Wenn nur die Verteidigung verhindert ist, wird auch dies nur selten zu einer Vertagung führen. Im Verhandlungsraum befinden sich neben dem dreiköpfigen Senat nur noch jemand für die Schriftführung und der Amtsbeauftragte des ABB. Selten gibt es auch Zuhörer:innen. Es handelt sich dabei fast immer um Finanzbeamt:innen in Ausbildung.



ZUM AUTOR Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW office@

klaushuebner.at

Eine Vertagung ohne
Krankheitsattest zu erreichen, wird nur
in Ausnahmefällen möglich sein. Bei
Nichterscheinen wird in
Abwesenheit entschieden.

Herzstück der in etwa 25-minütigen Verhandlung ist die Beschuldigtenbefragung. Schlussendlich ist die Verteidigung am Zug. Bei Fragen ohne Aufklärung zum Sachverhalt riskieren Sie, dass der Senat ungehalten werden könnte. Im "künstlichen Strapazieren" des Fragerechts liegt also kein Vorteil. Als Verteidigung sollten Sie sich an die Ordnung halten, Zwischenfragen oder -rufe im Zweifel unterlassen. Mandant:innen müssen wissen, dass bei deren Anwesenheit nur sie selbst Fragen antworten müssen und nicht die Verteidigung.

Sobald die Beschuldigteneinvernahme abgeschlossen ist, kann es zur Zeugenbefragung kommen. Wer als Zeuge geladen wurde, können Sie dem Akt entnehmen. Ein erst jetzt beantragter Zeuge kann auch "mitgenommen" werden, dies sollte aber angekündigt werden. Angriffe der Verteidigung gegen Amtsbeauftragte sind unangebracht. An den Schlussvortrag des Amtsbeauftragten schließt sich das Schlusswort des Beschuldigten bzw. das Plädoyer der Verteidigung an. Hier gelten die Methoden moderner Redetechnik: Zuhörer:innen ansprechen, keine langatmigen Ausführungen, die Ausdrucksweise darf lebendig sein, langsam sprechen.

Der Vorsitzende verkündet den Schluss, die Beratung des Spruchsenats beginnt. Amtsbeauftragte, Verteidigung und Beschuldigte verlassen bis zum Aufruf zum Eintreten den Verhandlungsraum. Nach meist nur wenige Minuten verkündet der Vorsitzende das Erkenntnis. Ich spreche mich für eine kultivierte, pragmatische, aber engagierte Verteidigung aus: Engagiertes Eintreten für das Recht, kein Operieren mit aussichtslosen Anträgen, kein polemisches oder aggressives Auftreten.



## Uber heilige Kühe und ganz Neues

AbgÄG 2022. Nach längerer Zeit sind mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 auch wieder umfangreiche Änderungen der BAO geplant. Dabei werden grundlegende Themen angegangen. Von Herbert Houf

Noch vor der Sommerpause soll im Nationalrat das AbgÄG 2022 beschlossen werden. Einige bemerkenswerte Änderungen in der BAO sollen schon jetzt kurz dargestellt werden.

#### Multilaterale Risikobewertung

Der neue § 118b BAO schafft die Möglichkeit, auf Antrag eines Abgabepflichtigen ein multilaterales Verfahren zur Bewertung grenzüberschreitender ertragsteuerlicher Risiken einzuleiten. Wird der Antrag für mehrere Abgabepflichtige gestellt, ist er vom obersten inländischen Unternehmer der Beteiligungskette zu stellen. Das Finanzamt für Großbetriebe ist in diesem Fall die leitende Steuerverwaltung, die die im Antrag genannten ausländischen mitwirkenden Steuerverwaltungen zur Zusammenarbeit einlädt. Antragsvoraussetzung ist, dass sämtliche im Antrag angeführten Unternehmer in einen länderbezogenen Bericht gemäß VPDG einbezogen sind. Auf die Einleitung des Verfahrens besteht kein Rechtsanspruch; es kommt nur zustande, wenn sämtliche betroffene Steuerverwaltungen der Teilnahme zustimmen. Die teilnehmenden Unternehmen sind zur Offenlegung der für die Risikobewertung relevanten Unterlagen verpflichtet. Ergebnis des Verfahrens ist ein Risikobewertungsbericht, der vor allem die grenzüberschreitenden Besteuerungsrisiken und deren Bewertung enthält. Damit soll den Unternehmen eine gewisse Besteuerungs- und Planungssicherheit, jedoch ohne rechtliche Verbindlichkeit, gegeben werden.

#### **Erweiterter Anwendungsbereich** für Wiederholungsprüfungen

§ 148 Abs. 3 BAO beschränkt die Zulässigkeit von Wiederholungsprüfungen auf wenige Anwendungsfälle. Diese werden nun dahingehend erweitert, dass eine solche auch stattfinden darf, um nach einer kassatorischen Entscheidung des BFG (Aufhebung und Zurückverweisung gem. § 278 Abs. 1 BAO) die noch erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Außerdem ist eine Wiederholungsprüfung künftig aufgrund eines Amts- oder Rechtshilfeersuchens oder einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach dem Recht der EU zulässig.

#### Vorläufige Bescheide wegen anhängiger Beschwerdeverfahren

Neben den bisher einschlägigen Anwendungsfällen des § 200 BAO, nämlich der Ungewissheit im Tatsachenbereich, soll künftig eine vorläufige Abgabenfestsetzung auch dann zulässig sein, wenn die Abgabenpflicht oder deren Umfang auf Grund eines anhängigen Beschwerdeverfahrens, welches die gleiche Partei ¿ betrifft, noch ungewiss ist. Da auch die Gesetzesmaterialien keinen weiteren Hinweis geben, welche Art von "Kausalität" des Beschwerdeverfahrens gegeben sein muss, wird diese Frage wohl erst die § Judikatur beantworten, zumal die naheliegenden Sachverhalte ohnedies unter die Fälle des § 295 BAO zu subsumieren sein sollten und es daher keiner weiteren verfahrensrechtlichen Norm zur Abänderung von Bescheiden bedürfte.

#### Umsatzsteuerzinsen

Wird ein USt-Guthaben in einer Voranmeldung oder einer Umsatzsteuererklärung geltend gemacht und erfolgt die Verbuchung oder Festsetzung (bescheidmäßig oder durch Erkenntnis) nicht binnen 90 Tagen, stehen gem. § 205c BAO künftig ab dem 91. Tag Umsatzsteuerzinsen zu. Im Gegenzug sind Zinsen für Nachforderungen zu bezahlen, wenn eine Voranmeldung mehr als 90 Tage verspätet abgegeben wird oder eine Abgabenfestsetzung mehr

als 90 Tage nach Fälligkeit der Vorauszahlung erfolgt. Nachforderungen auf Grund einer Abgabenfestsetzung infolge der Umsatzsteuerjahreserklärung sind ab dem 1. Mai des Folgejahres bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses zu verzinsen. Vergleichbares gilt, wenn sich Differenzen auf

Nachforderungen auf Grund einer Abgabenfestsetzung infolge der Umsatzsteuerjahreserklärung sind ab dem 1. Mai des Folgejahres bis zur Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen.



ZUM AUTOR Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer herbert.houf@ auditpartner.at

Grund von geänderten Bescheiden ergeben. Die Zinsen betragen 2% über dem Basiszinssatz (ident § 205 BAO).

#### Verfahrensförderungspflicht i.Z.m. Neuerungsverbot

Erst vor kurzem habe ich an dieser Stelle über den Ausschluss des Neuerungsverbotes auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren berichtet (§ 270 BAO). Die Bestimmung wird nun dahingehend aufgeweicht, dass im Falle einer mündlichen Verhandlung Neuerungen nur bis zu deren Schließung vorgebracht werden können und generell Vorbringen "so rechtzeitig und vollständig zu erstatten sind, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann." Auch hier wird wohl der VwGH in vielen Fällen das letzte Wort haben.

## HERZLICH WILLKOMMEN bei RZL Software

Sind Sie auf der Suche nach einem Software-Partner für Ihre Kanzlei, dem Sie vertrauen können?

Effiziente, leistungsstarke und einfach zu bedienende Software-Lösungen für Steuerkanzleien und Unternehmen im Bereich Rechnungswesen (Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschluss, Kanzleiorganisation, uvam.) – dafür steht RZL Software seit knapp 40 Jahren.

RZL – die leistungsstarke Software-Lösung für alle, die mit moderner Software aus Österreich erfolgreich sein wollen. Bewährt bei mehr als 1.400 Kanzleien! Nehmen Sie sich Zeit und erfahren Sie selbst, wie effizient, praxisgerecht und digital Sie mit der RZL Software-Lösung arbeiten können. Unser Team aus mehr als 100 Steuer-Experten und Software-Spezialisten im oberösterreichischen Innviertel ist für Sie da, wenn auch Sie Bedarf an modernen, bewährten Software-Lösungen fürs Rechnungswesen haben.

#### RZL Online-Info-Events für Kanzleien Lernen Sie uns näher kennen – wir informieren Sie gerne!

Nutzen Sie die Gelegenheit und informieren Sie sich im Rahmen unserer kostenlosen RZL Online-Info-Events für Steuerberater, Bilanzbuchhalter & Personalverrechner, wie auch Sie vom großen Leistungsumfang der RZL Software-Lösungen profitieren können.



#### **Termine**

- Di. 10. Mai 2022
- Do, 9. Juni 2022

Alle Informationen dazu finden Sie online auf rzlSoftware.at/info-event



RZL Software GmbH Rechnungswesen einfach machen. Schnell und effizient.

4911 Tumeltsham Hannesgrub Nord 35 07752 / 252 DW 65 (Vertrieb) Software@rzl.at



## EZAHLTE ANZEIGE

# Von österreichischen Realwerten profitieren

Beteiligungen an soliden Sachwerten stehen für Stabilität und Realwertsteigerung sowie für Inflationsabsicherung. In Immobilien investieren kann man bei IFA seit über 40 Jahren, die durchdachte Produktvielfalt erfüllt unterschiedlichste Kundenanforderungen hinsichtlich Zeithorizont, Ertragschancen sowie Anlagevolumen.



Wohnpark Liesing II, Wien



IFA Prime Investment "V33", Salzburg

#### Bewährt und beliebt: Das Bauherrenmodell

Langfristige Investments wie Bauherrenmodelle eignen sich insbesondere für die Alters- beziehungsweise Generationenvorsorge sowie für Personen, die aufgrund ihres Einkommensniveaus einer hohen Steuerprogression unterliegen. IFA Bauherrenmodelle sind äußerst komfortabel, als Miteigentümer muss man sich um nichts kümmern, nichts organisieren, keine Mieter suchen und nichts in Stand halten.

IFA entwickelt das bewährte Bauherrenmodell laufend weiter, wie das IFA Bauherrenmodell "Wohnpark Liesing II" mit optionalem Verwertungs-Szenario beweist – eine vor allem hinsichtlich der Preisdynamik von Immobilien wirklich interessante Option. Anlegerinnen und Anleger genießen alle bekannten Vorteile eines Bauherrenmodells und haben zudem die Möglichkeit, von der Wertsteigerungsdynamik am Immobilienmarkt zu profitieren.

Mit "Wohnpark Liesing II" entstehen in Wiener Stadtrandlage 43 hochwertige, leistbare Neubauwohnungen im geförderten Wohnbau. Anlegerinnen und Anleger beteiligen sich über ein IFA Bauherrenmodell (KG-Modell), der Anteil der Anleger wird dabei im Firmenbuch, die Kommanditgesellschaft im Grundbuch eingetragen. Stabile Mieteinnahmen, die Sicherheit des gemeinsamen Mietenpools, steuerliche Optimierung sowie begünstigte Abschreibung sind einige der Vorzüge.

Erstmals und alternativ zu einer langfristigen Vermietung wird den Investoren ein Verwertungs-Szenario ermöglicht, bei dem sie direkt vom Wertsteigerungspotenzial des Ob-

jekts profitieren können. Nach Erreichung des steuerlichen Totalgewinns und vollständiger Rückführung des geförderten Landesdarlehens ist dabei – auf Mehrheitsbeschluss der Anleger – ein Verkauf von Wohnungen bzw. der Verkauf der gesamten Liegenschaft möglich.

Ein Einstieg beim Investment "Wohnpark Liesing II" ist bereits ab einem Eigenkapital in Höhe von 31.500 Euro – verteilt auf drei Jahre – möglich. Die Mindestbeteiligung inklusive der bereitgestellten Fremdkapital-Finanzierung liegt bei rund 129.100 Euro.

#### Mittelfristiges IFA Prime Investment "V33"

In Salzburg entsteht bis 2024 das Stadtquartier "V33", ein Multi-Use-Projekt mit einem der letzten großen genehmigten Hotelprojekte der Mozartstadt. "V33" kombiniert einen soliden Realwert der Assetklasse Immobilien mit einem Anlagehorizont von rund 10 Jahren. Anlegerinnen und Anleger profitieren von inflationsgesicherten, laufenden Miet-/Pachteinnahmen ab Fertigstellung und partizipieren an der Wertsteigerung beim geplanten Verkauf des Quartiers. Die Baukosten sind als Fixpreis garantiert, Baubeginn war im April 2022.

Der Mix aus Hotel, hochattraktiven Büro-, Gewerbe- & Gastronomieflächen und gefördertem Wohnbau macht "V33" zu einem Prime Investment der Extraklasse. Beim Hotel-Pächter setzt IFA auf den erfolgreichen Berliner Hospitality-Pionier NUMA, der sich durch Innovation als besonders krisenresistent und zukunftsfähig erweist. Eine Beteiligung ist ab rund 118.000 Euro Eigenkapital möglich.

Weitere Informationen: www.ifa.at

# servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW



NEWS AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER



## Persönlich gefragt

**INTERVIEW.** Wie sich die Linzer Steuerberaterin und Wirtschaftstreuhänderin Monika Kastenhofer für die ÖGSW einsetzt.

### GSW: Warum haben Sie die ÖGSW als Ihre Fraktionsheimat

Kastenhofer: Ich habe immer viele Seminare und ÖGSW Veranstaltungen besucht und dadurch viele Kolleginnen und Kollegen kennengelernt. Von Beginn an hatte ich das Gefühl, dazuzugehören. Die kompetente und praxisbezogene Unterstützung vom großen Expertenpool der ÖGSW schätze ich nach wie vor sehr!

#### Warum engagieren Sie sich für die Kolleginnen und Kollegen?

Wie schon gesagt, bin ich dankbar für die Unterstützung, die ich seit Beginn an erhalten habe. Unser Berufsstand steht immer vor großen Herausforderungen, deshalb wird Networking immer mehr zum Erfolgsfaktor. Es ist mir wichtig, das Netzwerken zwischen erfahrenen und jungen Kollegen zu fördern!

#### Welche Aktivitäten planen Sie in **Ihrem Bundesland?**

Monatliche Abendveranstaltungen und den ÖGSW Club gibt es bereits. Stammtische und sonstige Veranstaltungen sollten wieder forciert werden, damit man sich besser austauschen kann. Kooperationen sind sehr wichtig - auch im Bezug des derzeitigen Mitarbeitermangels. Nachwuchs fördern, junge Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen liegt mir sehr am Herzen.

#### Was würden Sie am geltenden Wirtschafts- und Finanzrecht sofort ändern?

Bürokratieabbau, die vielen Aufzeichnungs- und Meldepflichten nehmen viel Zeit in Anspruch. Haftungsfragen überdenken. Vereinfachungen in der Lohnverrechnung müssen rasch umgesetzt werden.

#### Wofür sollte sich die Kammer und die ÖGSW mehr einsetzten?

Den Stellenwert des Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Berufs weiterhin verdeutlichen, damit die Unabhängigkeit des freien Berufes erhalten bleibt.

Vereinfachung im Steuerrecht. In der Quotenregelung und bei den Firmenbuchfristen hat die Kammer bereits gute Arbeit geleistet.

#### Welchen Beruf hätten Sie gewählt, wenn Sie nicht Steuerberater geworden wären?

Keinen, Steuerberater ist bereits mein zweiter Beruf.

#### Würden Sie auch anderen zu dem Beruf raten, was würden Sie ihnen empfehlen?

Auf jeden Fall. Steuerberater ist ein interessanter Beruf mit vielen Herausforderungen. Um ein guter Berater zu sein, braucht man viel Fachwissen und gute Lösungsvorschläge, Einfühlungsvermögen und auch kritisches Denken, der Steuerberater ist nicht nur der Experte in Steuerangelegenheiten, sondern auch zugleich Coach.

#### Wie wird sich der Steuerberaterberuf in Zukunft ändern?

Die Komplexität des Steuerrechts nimmt laufend zu, deshalb erfordert die zielgerechte Beratung ein detailliertes Fachwissen. Auch durch die Digitalisierung wird mehr Sonderberatung gefordert. Es wird mehr Kooperationen zwischen Kolleginnen und Kollegen geben, das ist auch gut so - stärkt auch unser Image.

## Welche Kompetenzen neben den fachlichen muss ein Steuerberater mitbringen?

Neben der Lernbereitschaft und Stressresistenz ist das Interesse am Umgang mit Menschen gefragt. Verhandlungsgeschick und Motivation sollten auf keinen Fall fehlen.

## Wird es Ihrer Meinung nach in Zukunft kleinere Kanzleien geben?

Ja, ich bin überzeugt, für den Steuerberater der Zukunft gibt es grundlegende Veränderungen. Serviceorientierte Dienstleistungen werden immer mehr gefragt. Was zählt, ist der Mehrwert für den Mandanten, die Kunden schätzen ein persönliches Vertrauensverhältniss.

### Welche Ziele haben Sie für Ihre weitere berufliche Karriere?

Weiterbildungen, Netzwerk und Kooperationen aufbauen.

## Welche Menschen sind die wichtigsten in Ihrem Leben?

Meine Familie, meine Freunde – die mich zum Lachen bringen.

## Was ist für Sie der Sinn des Lebens bzw. haben Sie ihn schon gefunden?

Menschen unterstützen, positive Spuren hinterlassen.

#### Wie sieht Ihr perfekter Tag aus?

Morgenrunde mit dem Hund. Mit Menschen, von denen ich mich verstanden fühle, ein paar Minuten zu plaudern.

### Was sind die liebsten Freizeitbeschäftigungen?

Freunde treffen, wandern, Apfelschlangerl backen.

Was haben Sie immer im Kühlschrank? Prosecco.

Was essen/trinken Sie am liebsten? Sushi/Wasser mit viel Zitrone.

## Was war die beste Investition Ihres Lebens?

Ausbildung zum Steuerberater.

#### Ihr größter Traum?

Weiß nicht, ich bin sehr zufrieden und dankbar.



## servicenetzwerk

NEWS AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

## Was würden Sie am geltenden Wirtschafts- und Finanzrecht sofort ändern?

Angesichts der aktuellen Teuerungswelle sollte die kalte Progression abgeschafft werden. Gleichzeitig könnten viele andere Fixwerte des Steuerrechts mit einer automatischen Indexierung versehen werden.

#### Wofür sollte sich die Kammer und/ oder ÖGSW mehr einsetzen?

Gemeinsam müssen wir darüber nachdenken, wie wir jene Rahmenbedingungen schaffen, die uns und unsere Teams zu Spitzenleistungen motivierten. Der technologische Wandel (Stichworte: Homeoffice, Digitalisierung) bietet Chancen, neue Wege zu gehen.

#### Welchen Beruf hätten Sie gewählt, wenn Sie nicht Steuerberater geworden wären?

Als Kind wollte ich Rechtsanwalt werden. Hätte ich damals schon gewusst, dass es Steuerberatung gibt, wäre mein Wunsch anders ausgefallen!

## Würden Sie auch anderen zu dem Beruf raten, was würden Sie ihnen empfehlen?

Ja, das würde ich und mache ich auch regelmäßig. Ich empfehle einen frühen Berufseinstieg in eine Kanzlei, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein breites Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramm anbietet. Die praktische Erfahrung, kombiniert mit den hervorragenden Bildungsinstituten unseres Berufs, bietet eine tolle Voraussetzung dafür, selbst eine gute Steuerberaterin oder ein guter Steuerberater zu werden.

## Wie wird sich der Steuerberater- und Wirschaftsprüferberuf in der Zukunft ändern?

Unser Beruf wird meiner Einschätzung nach flexibler hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsort. Dank der rasanten technischen Entwicklung werden wir schneller Antworten zu unseren Fragestellungen finden und weniger Zeit für Buchungen in unseren Systemen benötigen. Die gewonnene Zeit können wir verstärkt für die – aus meiner Sicht – so wichtige Kommunikation mit Klientinnen und Klienten nutzen.

## Welche Ziele haben Sie für Ihre weitere berufliche Karriere?

Mit meiner Kanzleipartnerin gemeinsam möchte ich auch in Zukunft ein Umfeld gestalten, wo Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Freude ihre erfolgreichen Berufswege gehen.

### Welche Menschen sind die wichtigsten in Ihrem Leben?

Der wichtigste Mensch in meinem Leben ist meine Frau.

#### Was ist für Sie der Sinn des Lebens bzw. haben Sie ihn schon gefunden?

Das Leben selbst ist der Sinn! Wir können dem Leben nicht mehr Tage geben, aber wir können den Tagen mehr Leben (und mehr Sinn) geben!

#### Wie sieht Ihr perfekter Tag aus?

Der perfekte Tag beinhaltet ein gutes Klientengespräch, Zeit für einen fachlichen Austausch mit einem Kollegen, die Gelegenheit, ein steuerliches Thema (hoffentlich verständlich) zu erklären, eine Runde mit dem Rennrad zu fahren (am besten mit einem Freund) und schließlich ein schönes Abendessen mit meiner Frau zu genießen.

## Was sind Ihre liebsten Freizeitbeschäftigungen?

Rennradfahren, Segeln am Neusiedlersee, Reisen mit meiner Frau.

## Was haben Sie immer im Kühlschrank?

Milch für den Kaffee.

#### Was essen/trinken Sie am liebsten?

Klassisch burgenländisch: Rindfleisch mit Semmelkren.

## Was war die beste Investition Ihres Lebens?

Mein erstes Rennrad. Es hat eine große Leidenschaft in mir ausgelöst.

#### Ihr größter Traum?

Mein persönlich größter Traum ist sicherlich, dass es meinen Lieben und mir nie schlechter gehen soll als heute. Mein größter Wunsch für die Welt lautet: Friede und Gerechtigkeit.

#### VERANSTALTUNG

## Finanzstrafrecht 2022 – Forum für Praktiker:innen

21. Juni 2022 9.00 – 17.00 Uhr Orangerie Schönbrunn, Wien

#### Fachliche Leitung:

Dr. Rainer Brandl und Mag. Norbert Schrottmeyer

Die hochkarätige Fachtagung 2022 findet zum 13. Mal statt und widmet sich ausgewählten Themen zum Finanzstrafrecht:

- Kommunikationsmöglichkeiten mit dem Amt für Betrugsbekämpfung
- Der neue elektronische Akt im Finanzstrafrecht praktische Gesichtspunkte
- Finanzstrafrechtliche Folgewirkung einer Betriebsprüfung nach der Organisationsreform
- Prüfung der Covid-Förderungen und mögliche strafrechtliche Konsequenzen
- ▶ Finanzstrafverfahren vor dem BFG praktische Aspekte für die Verfahrensführung
- Konsens- vs. Konfliktverteidigung
- Aktuelle finanzstrafrechtliche Fallgestaltungen und Problemstellungen aus der Praxis des Finanzstrafreferenten und des Verteidigers

Es werden praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert.

#### Anmeldung:

meeting.leitner@leitnerleitner.com

#### Teilnahmegebühr:

- ► EUR 350,00 exkl. USt/Person.
- EUR 200,00 exkl. USt/Person für Richter:innen, Staatsanwält:innen sowie Beamt:innen des Finanzamtes, BMF und BMJ.

#### Veranstalter:

LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Programm und nähere Informationen:

leitnerleitner.com

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer Steuerberater



## **Ehrenmitglied Peter Vesely †**

Ein Nachruf von Stefan Steiger & Sabine Kosterski

Peter Vesely trat am Palmsonntag seinen letzten Weg an. Am 3. Juni 1945 kurz nach Kriegsende kam er zur Welt. Im zweiten Bildungsweg holte er die Fachkenntnisse für die Voraussetzungen für unseren Beruf nach. Mit viel Ehrgeiz arbeitete er sich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hoch und gründete eine Wirtschaftstreuhandkanzlei im ersten Wiener Gemeindebezirk. Für seine Familie baute er ein Haus in Forchtenstein. Peter Vesely war ein fürsorglicher und liebevoller Familienmesnch, für seine Frau, für seine Tochter Michaela und den Enkelsohn Dominik. Er hinterlässt sehr viel Liebe.

Seine Freizeit verbrachte er gerne mit Gartenarbeit, Reisen und Spaziergängen mit seiner Gattin und seinem mittlerweile vierten Hund – der Kerry-Blue-Hündin Lucky. Gerne erinnern wir uns an seine vielen Reiseberichte. Sie waren spannend, inspirierend und lebhaft. In der ÖGSW war er viele Jahre für den Budgethaushalt als Kassier, als Vorstandsmitglied und als

Organisator insbesondere für den ÖGSW Club und für die Pörtschacher Tagung verantwortlich. Er hat viele Kolleg:innen betreut und Ideen für die Verbesserungen unseres Berufsstandes angeregt. In der Kammer war er in der KSW in den nachfolgenden Ausschüssen sehr engagiert für die Kollegenschaft tätig:

- ▶ 2004–2014 Hauptwahlkomission
- ▶ 1995–2000 Kammertag
- ▶ 1990–2005 Honorarausschuss
- ▶ 1990–1995 Kostenausschuss
- ► 1986–1999 Ersatzmitglied im Paritätischen Ausschuss
- ► 1986–2011 Fachkundiger Laienrichter beim Arbeits- und Sozialgericht
- ▶ 2003–2005 Fachsenat für Handelsrecht und Revision

Peter Vesely ist nach längerem Leidensweg am Sonntag, 10. April im engen Familienkreis friedlich entschlafen.

Die ÖGSW verliert mit Peter Vesely einen engagierten, stets hilfsbereiten und geselligen Freund und Kollegen. Wir vermissen Dich und werden Dich in unseren Gedanken für immer bewahren. Die Zeit, die wir mit Dir als Kollegen verbringen durften, kann keiner nehmen. Wir behalten Dich stets bei uns im Herzen.

Dein Wesen hat uns nachhaltig bereichert.

Deine ÖGSW

# Sichtbare Veränderung

INTERVIEW. Der Soziologe Paul Scheibelhofer befasst sich mit kritischer Männlichkeitsforschung, Geschlecht und Sexualität. Die ÖGSW hat ihn darum zu einem Interview rund um die Themenkreise Gender und Gleichberechtigung eingeladen. Von Jürgen Sykora

GSW: Woher kommt Ihr Interesse an diesen Themen? Scheibelhofer: Ich habe Soziologie studiert. Die Geschlechterfrage hat sich bei mir von einem anfangs kleinen Interesse zu einer Perspektive gewandelt. Es geht in dieser Disziplin um unterschiedliche Aspekte unserer Gesellschaft, welche viel über unsere aller Leben aussagt.

#### Viele glauben, dass es sich dabei um ein Frauenthema handelt. Was können Männer beitragen zur Gleichstellung und Gleichberechtigung?

"Mann" könnte es auch anders fragen: Wäre eine Welt, in der alle gleiche Lebenschancen haben, männlicher oder weiblicher? Man sollte sich jedenfalls bei dem Anspruch treffen, dass jeder Mensch die gleichen Rechte hat.

#### In den vergangenen Jahren hat sich die Diskussion in der öffentlichen Wahrnehmung auch stark auf die Transgender-Community verlagert. Woher kommt das?

Es haben sich mehr Möglichkeitsräume eröffnet. Communities werden sichtbarer, vernetzter und kraftvoller. Früher fühlten sich Betroffene oftmals alleine gelassen in ihrer Welt. Ihr Beitrag ist sehr wichtig, denn er zeigt auf, wo es noch weitergehen sollte.

## Das Thema ist in der Sprache angekommen. Viel wird über Gendersternchen diskutiert. Kann Sprache tatsächlich unser Wirken beeinflussen?

Sprache ist nicht nur ein Medium zum Informationstransport, sondern sie transportiert immer auch Bilder über die Gesellschaft. Sprache kann neue Bilder schaffen oder diese einzementieren. Beispielweise gibt es Experimente mit Volksschulkindern, die Sätze wie "Drei Forscher gehen ins Labor" zu malen. Wenig verwunderlich sind durchwegs männliche Forscher auf diesen Bildern zu sehen. Diese Bilder vermitteln wir der nächsten Generation, wenn wir rein männlich sprechen und "Frauen



Dr. Paul Scheibelhofer ist Assistenzprofessor für Kritische Geschlechterforschung am Inst. für Erziehungswissenschaft der Universität Innsbruck mitmeinen". Wenn wir aber wollen, dass sich die Welt verändert, müssen wir neue Bilder zulassen. Hier darf die Sprache nicht vergessen werden. Sigmund Freud hat noch ganz selbstverständlich vom Weibe gesprochen. Sprache ändert sich nun mal mit der Gesellschaft. Ob mit Asterisk (Gender-Sternchen) oder Doppelpunkt gegendert wird, ist dabei sekundär. Wichtig ist, dass Veränderungen sprachlich sichtbar gemacht werden. Die Position "Das war schon immer so und soll so bleiben" ist hingegen problematisch.

#### Reicht also oftmals schon ein Gendersternchen?

Es ist kein "Entweder-oder". Oft hört man, ob wir als Gesellschaft nichts Wichtigeres zu tun haben. Wir haben sowohl das als auch vieles andere zu tun. Der Tag hat viele Stunden. Die zentrale Frage ist, wie können wir Veränderungen unterstützen und die Veränderungen, die bereits passiert sind, sichtbar machen. An österreichischen Universitäten merkt man, dass das Gendern schon stärker verankert ist. Sozial- und Geisteswissenschaften tun sich hier leichter, aber auch in den technischen und juridischen Disziplinen ist es bereits präsent.

#### Hinkt die Wirtschaft hier noch nach?

Im Wirtschaftsbereich gibt es schon ein Bewusstsein für das Aufbrechen klassisch männlicher Strukturen. Man hat erkannt, dass es ökonomisch sinnvoll ist. Es ist dennoch mehr Arbeit



und Energie nötig. Im Kulturbereich sind diese Debatten und Namensgebungen schon lange passiert.

#### Gut Ding braucht also Weile?

Insgesamt sind die Veränderungen der Geschlechterverhältnisse heute widersprüchlicher zu verstehen als noch in den 60er-Jahren. In vielen Männerdomänen haben sich Frauen ihre Position erkämpft. Wir sehen nicht das Gleiche bei traditionellen Frauenberufen. Diese bleiben weiterhin Frauendomänen, da Männer hier nicht in gleichem Maße einströmen. Frauen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten größere Spielräume erarbeitet, was für Männer nicht in gleicher Weise behauptet werden kann. In der Pflege, sozialen Berufen und bei unbezahlter Hausarbeit sind Männer dementsprechend weiterhin massiv unterrepräsentiert. Für Frauen bedeutet das: Sie haben heutzutage zwar mehr Möglichkeiten, aber auch mehr Aufgaben unter einen Hut zu bringen, da nicht viel weggefallen ist.

#### Merkt man nicht gerade bei den Jüngeren ein Umdenken?

Ja, junge Männer wollen immer weniger so ein Leben haben wie ihre Väter. Sie möchten sich nicht mehr so aufreiben für die Karriere. Sie wollen beispielsweise präsentere Väter sein, sind es dann allerdings aus verschiedenen Gründen nicht. Man spricht hier auch von rhetorischer Modernisierung. Sprache und Wünsche haben sich weiterentwickelt. Würde man bloß

auf diese Ebene schauen, könnte man annehmen, das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit sei schon erreicht. In der Praxis sieht man aber, das klafft auseinander. In Österreich hat der Rechnungshof etwa ermittelt, dass nur 4,5 Prozent aller Kinderbetreuungsgeldzahlungen an Männer ausbezahlt wurden. Das liegt daran, dass Männer, wenn überhaupt, meist nur zwei Monate in Karenz gehen. Schaut man sich an, wann sie in Karenz gehen, dann sind es die Monate Juli und August. Trotzdem ist es wohl nicht nur ein Schönreden, sondern gibt es bei einigen Männern echte Wünsche nach Veränderung. Nur ist dieser Wunsch leider sehr oft weit weg von dem gelebten Leben. So erhöhen etwa Männer in Österreich nach dem ersten Kind sogar die Arbeitszeit, während Frauen sie reduzieren.

#### Der Wunsch ist also da?

Ja, es kommt allerdings auch auf die Lebensumstände an. Ganz viele Paare haben ein gleichberechtigteres Beziehungsmodell gelebt und das kippt dann nach dem ersten Kind wieder in ein traditionelles Rollenbild. Es gibt offenbar Kräfte, die stärker sind als dieser Wunsch.

#### Was ist nun zu tun? Wie sieht es mit "Role Models" aus?

Männer, die nicht diesen traditionellen Mustern folgen, sollten vor den Vorhang treten. Sie sollten beispielsweise mehr über ihre Erfahrungen mit Kindererziehung sprechen, damit auch von Männerseite ein Diskurs beginnt. Freilich sollten dabei realistische Bilder gezeigt werden und keine neuen Idealbilder geschaffen. Der Chef, der seine Eltern pflegt und sich eine Auszeit nimmt, kann so ein Vorbild sein. Er zeigt, dass man sich eine Auszeit nehmen kann und dennoch nicht auf das Abstellgleis gestellt wird. Das ist ein "näheres Role Model". Solche Role Models können Inspiration geben, gleichzeitig reicht ein Flyer oder ein Poster nicht aus, um Einstellungen oder gar Handlungen grundlegend zu verändern. Es bedarf einer Auseinandersetzung auf unterschiedlichsten Ebenen.

Der Chef, der seine Eltern pflegt und eine Auszeit nimmt, kann ein Vorbild sein. Er zeigt, man kommt damit nicht aufs Abstellgleis.

#### Was braucht es, um diese Entwicklung zu unterstützen?

Es gibt viele, die wollen etwas anders machen. Der österreichische Arbeitsmarkt ist hier aber noch zu festgefahren. Karriere macht man nur mit einem Vollzeitjob. Wir müssten derzeit über geteilte Führung diskutieren. Die einen arbeiten derzeit 50–60 Stunden und die anderen machen die Zuarbeit. Das kann auf Dauer nicht funktionieren. Ein alleiniger Fokus auf Frauen ist dabei kontraproduktiv – Männer müssen als Teil der Veränderung angesprochen werden. Ja, sie müssen ein bisschen Geld und ein wenig Macht abgeben, aber sie bekommen sehr viel zurück. Sei es in der Partnerschaft, Kinderbeziehung oder Lebensfreude. Männer blockieren aber diese Veränderung leider oft noch selbst.

## An deiner Seite

**ZUKUNFT.** Über die wachsende Bedeutung von Coaching für Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen. Von Sabine Kosterski

Steuerberater:innen als Coach:innen für Klient:innen werden an Bedeutung gewinnen. In der Wirtschaft wird Coaching schon verstärkt als Führungsinstrument eingesetzt. Was ist Coaching überhaupt? Hier geht es um die individuelle Beratung mit dem Ziel, die Rollenkompetenz und die eigene Fähigkeit zum Selbstmanagement zu erhöhen. Die berufliche Rolle und die damit zusammenhängenden Anliegen stehen im Vordergrund. Im Coaching wird die Selbstwahrnehmung gestärkt. Es werden andere, neue Sichtweisen gesehen, neue Handlungsmöglichkeiten ergeben sich, die vorher nicht wahrgenommen werden konnten, weil der berufliche Alltag es nicht mehr zugelassen hat. Die Betriebsblindheit wird aufgelöst. Klient:innen sehen bildlich gesprochen mit einem dritten Auge die Welt anders und erkennen neue (Auf)Lösungsmöglichkeiten.



**ZUR AUTORIN** Mag. Sabine Kosterski ist Steuerberaterin und Mediatorin

sabine@kosterski.at

bar - auch nicht im Wirtschaftsleben. Meist kommt Coaching erst zum Einsatz, wenn der seelische Leidensdruck schon recht groß ist. Der Unternehmer steckt in einer Krise. Man dreht sich

schaftsprüfer und Unternehmer), deren

Anliegen bedeutsame seelische Anteile

haben. Der Mensch handelt rational

und gefühlsmäßig und ist nicht trenn-

im Kreis, man ist mit seiner weiteren Berufs-, Lebensplanung im Unklaren. Gedanken wie "Ich finde die Balance zwischen Privat- und Berufsleben nicht (mehr)" oder "Ich habe jeden Morgen ein ungutes Gefühl im Bauch" können auftauchen.

Wenn man Coaching pragmatisch betrachtet, handelt es sich dabei um eine präzise und sehr unspektakuläre Professionsberatung. Jede:r Manager:in, sei es nun "nur" als Unternehmer:in oder auch als Unternehmer:in und Steuerberater:in/Wirtschaftsprüfer:in, hat anspruchsvolle Praxissituationen. Der Coach ist Fachfrau oder Fachmann für die Bearbeitung solcher Situationen. Schon allein die Tatsache, dass Coaches täglich mit Führungskräften an deren Herausforderungen arbeiten, macht sie auf diesem Gebiet etwas professioneller und ideenreicher. Und zu zweit finden sich immer bessere Lösungen als alleine. Und der große Vorteil beim Coach/bei der Coachin, der/die auch Steuerberater:in/Wirtschaftsprüfer:in-Wissen mitbringt, ist die wirtschaftliche Kompetenz, die ihn auszeichnet, weil er den Blick für mehr Möglichkeiten hat.

#### Wichtig: Die Zweitmeinung

Auch in der Steuerberatung, in der Wirtschaftsprüfung holen wir uns oft

Oder anders formuliert: Sobald man mit Komplexität und Dynamik umzugehen hat, ist Coaching gefragt. Ein Beispiel: In wie vielen Rollen steckt heute ein Unternehmer/eine Managerin? So eine Person ist Unternehmer:in, Führungskraft, Projektleiter:in, interner Berater, Kollegin etc. in einem - jetzt soll er auch noch zum Coach für seine Mitarbeiter werden. Und zu diesen beruflichen Rollen kommen noch die privaten: Ehepartner, Elternrolle, Freundin, Kind etc. Und zwischen all diesen Rollen und den damit verbundenen Aufgaben und Erwartungen wird immer hin- und hergesprungen. Dass dies eine anspruchsvolle Aufgabe ist, liegt auf der Hand. Coaching kann hier sehr viel zur eigenen Rollenidentifikation und zum professionellen Ausüben der jeweiligen Rolle beitragen.

Wenn man Coaching pragmatisch betrachtet, handelt es sich dabei um eine präzise und sehr unspektakuläre Professionsberatung.

Coaching ist in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung schon angekommen, aber noch sehr dünn gesät. Coaching ist noch kein Must-Have für das Unternehmertum. Es hat sowohl gute als auch ungute Imagefacetten. Zu den unguten zählen Meinungen wie "Das ist Nachhilfe für Manager, die's nicht hinkriegen" oder "Das ist irgendetwas mit Psycho".

Natürlich gibt es viele Führungskräfte (sei es nun "nur" als Unternehmer oder auch als Steuerberater/Wirt-



## Ein Schritt raus aus dem Krisenmodus

PANDEMIE. Viele von uns haben den 31. März 2022 herbeigesehnt. Das Fristende des Fixkostenzuschusses und des Verlustersatzes ließ ab April auf stressfreiere Zeiten hoffen. Von Paul Heissenberger



bwohl der Wunsch nach einer stressfreien Zeit nach dem 31. März 2022 durch die Ergänzungsgutachten, weiteren Förderungen und liegengebliebenen Abschlüsse nicht ganz in Erfüllung gegangen ist, wird es Zeit, wieder eine gewisse Normalität in der Kanzlei einziehen zu lassen. Als Inhaber einer kleinen Steuerberatungskanzlei, in welcher wir zu elft unsere Mandant:innen unterstützen dürfen, habe ich die Intensität der vergangenen zwei Jahre selbst intensiv erfahren müssen. Es ist einem stets bewusst, dass man von außen leichter Ratschläge erteilen kann, als wenn man selbst in der Situation steckt. Daher werden im folgenden Beitrag ausschließlich Maßnahmen erwähnt, welche wir für uns in unserer



**ZUM AUTOR** Mag. Paul Heissenberger ist Steuerberater

heissenberger.co.at

Führen Sie regelmäßig Mitarbeitergespräche. Das ist wichtig, um die Kanzlei von innen wieder besser zu verstehen.

Kanzlei seit Anfang April 2022 umgesetzt haben, auch wenn die Zeit weiterhin ein sehr knappes Gut ist.

#### Mitarbeiter:innen

Dazu wird es notwendig sein, dass die Kanzlei einmal "von oben" betrachtet wird und auch die letzten 24 Monate im Vergleich mit der Zeit davor betrachtet werden. Wenn man den gedanklichen Schritt aus der Kanzlei macht, ist es in der heutigen Zeit besonders wichtig, sich anzusehen, wie das Wohlbefinden der Mitarbeiter:innen in der Kanzlei ist. Die Mitarbeiter:innen haben in den vergangenen zwei Jahren tolle Arbeit unter meist starkem Zeitdruck geleistet. Daher war meist keine Zeit für Themen, welche aber für die Entwicklung der Mitarbeiter:innen und auch der Kanzlei wichtig sind. Ein großer, früher selbstverständlicher Faktor ist, dass sich Mitarbeiter:innen, welche zusammenarbeiten, auch persönlich kennen. Dies ist durch den verstärkten Einsatz von Homeoffice oftmals in den Hintergrund getreten, aber nicht nur für den fachlichen Austausch untereinander ein wichtiger Faktor. Es sollten auch wieder Ziele der Kanzlei für die nächsten 6 Monate definiert werden und diese auch innerhalb der Kanzlei kommuniziert werden.

Führen Sie wieder regelmäßige Mitarbeitergespräche. Dies ist ein wichtiger Punkt, um die Kanzlei von innen wieder besser zu sehen und zu verstehen. Vielleicht gibt es auch Punkte an der Kanzleiinfrastruktur, welche aufgrund von Zeitmangel nicht gesehen wurden, die aber einfach und schnell verbessert werden können.

#### Mandant:innen

Wie wurden Mandanten vor der Pandemie in unseren Kanzleien serviciert und willkommen geheißen und wie ist dies heute der Fall? Am Höhepunkt der Pandemie war es oftmals üblich sowie auch von einigen Mandanten gewünscht, dass so wenig wie möglich persönlicher Kontakt stattgefunden hat. Es gab viele Videokonferenzen und das Notwendigste konnte so auf schnellem Wege erledigt werden. Aufgrund des hohen Zeitdruckes war es auch in letzter Zeit oftmals nur möglich, die Buchhaltungen, Abschlüsse usw. gerade noch fristgerecht zu erstellen und an die Mandant:innen zu übermitteln. Die Beratung ist so in vielen Fällen vernachlässigt worden.

Um hier rasch wieder bei den Mandant:innen ein positives Gefühl zu erzeugen, wenn z.B. eine Nachricht aus unseren Kanzleien gesendet wird, und um rasch eventuell verlorenes Vertrauen wieder zurückzugewinnen, sollte hier auf quick wins gesetzt werden. Dazu gehört unter anderem ein aktives Zugehen auf die Mandant:innen. Eine Möglichkeit wäre, wenn standardmäßig die monatlichen/quartalsweisen Auswertungen gesendet werden, zusätzlich noch über den Stand am Konto des Finanzamts, der ÖGK usw. zu informieren und darüber hinaus nachzufragen, ob die Vorauszahlungen für Einkommen/Körperschaftsteuer, SVS oder Ähnliches dem laufenden Ergebnis angemessen sind oder ob es hier eventuell Handlungsbedarf gibt.

#### berufsanwärter:innen



Keine Kanzlei kann alle gewünschten-Kriterien auf einmal erfüllen, da gilt es, sich seiner Prioritäten bewusst zu werden.

## Kriterien für die Jobsuche

**BEWERBUNG.** Worauf achten junge Arbeitssuchende heute besonders? Von Jasmin Jabinger

Ein Arbeitsplatzwechsel oder gar die erstmalige Suche nach einem attraktiven Arbeitgeber sollte momentan so einfach sein wie noch nie. Viele Stellenangebote treffen auf wenige Dienstnehmer:innen; Mitarbeiter:innen mit Erfahrung sind Mangelware. Kanzleien suchen händeringend nach neuer Arbeitskraft. Doch die Vielzahl an Möglichkeiten macht den Spazierweg zum Irrgarten. Achten junge Arbeitnehmer:innen sowie Berufseinsteiger:innen nach wie vor primär auf Gehalt, Ansehen und Aufstiegsmöglichkeiten? Eine rhetorische Frage, der eine echte Frage folgt: Welche Kriterien stechen Jobsuchenden heutzutage besonders ins Auge?

#### Die unumstrittenen Eckpfeiler

Es liegt auf der Hand, dass eine Priorisierung von Kriterien aufgrund individueller Bedürfnisse nicht pauschal ermittelt werden kann. Ein Blick auf Stellenanzeigen reicht jedoch, um einen Konsens zu erkennen, der sich in den HR-Abteilungen etabliert zu haben scheint: Versprechen in Bezug auf attraktive Entlohnung, Homeoffice-Option, flexible Arbeitszeiten und persönliche wie berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sind an der Tagesordnung. Schlagworte wie "spannende Aufgabenfelder", "hohe Eigenverantwortung" und "Teamgeist" werden oft verwendet. In diesem Überfluss an scheinbar wertvollen Angeboten gilt es, sich als Bewerber:in systematisch zu orientieren und sich vor allem selbst zu fragen, was von einem Arbeitgeber zusätzlich erwartet wird bzw. erwartet werden darf.



Jasmin Jabinger, BSc, ist Berufsanwärterin

jasmin.jabinger@ stauder-schuchterkempf.at

#### Was im Überfluss der Stellenangebote glänzt:

Entlohnung: Diese mag für viele noch immer das wichtigste Kriterium sein; gute Arbeit muss schließlich auch fair entlohnt werden. Modernere Ansätze wie eine Mitarbeitergewinnbeteiligung fallen hier positiv auf. Zusätzlich zum Gehalt locken Kanzleien zunehmend mit Fringe-Benefits wie Essensmarken, Kinderbetreuungsangeboten, diversen Sportmöglichkeiten (z.B. Fitnessstudiomitgliedschaften) oder gar Wäschereiserviceleistungen. Für Berufsanwärter:innen sind jedoch vor allem die hohen Prüfungs(vorbereitungs)kosten ein Auswahlkriterium. Können diese ganz oder teilweise vom zukünftigen Arbeitgeber übernommen werden, steht diese Stelle hoch im Kurs.

Arbeitszeit/-ort: Wie bereits erwähnt ist die Möglichkeit für Homeoffice mittlerweile längst keine Seltenheit mehr, wodurch vom Wohnort weiter entfernte Arbeitgeber attraktiver werden. Flexible Arbeitszeit- sowie Teilzeitmodelle sind der jungen Generation so wichtig wie noch nie. Einige wenige Kanzleien setzen hier schon neue Standards und bieten zugunsten einer ausgeglichen Work-Life-Balance eine 38-Stunden- oder 4-Tage-Woche an. Erneut sind vor allem für Berufsanwärter:innen zusätzlicher Prüfungsurlaub, Bildungskarenz oder Sabbatical besonders attraktive Tools. In Ausschreibungen ist hiervon jedoch nur selten zu lesen.

Persönliche und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten:

Zweifelsohne sind Aufstiegsmöglichkeiten oder gar eine potenzielle Partnerschaft auch heute noch von größter Bedeutung. Fachliche Weiterbildungsangebote in Form von internen und externen Schulungen sollten besonders in unserem Berufsstand zudem eine Selbstverständlichkeit darstellen. Persönliche Entwicklung beginnt jedoch bereits ab dem ersten Arbeitstag. Für viele Bewerbende ist ein gut durchdachter Onboarding-Prozess mitsamt transparent kommunizierten Aufgabenbereichen essenziell. In weiterer Folge sollten die Möglichkeiten, schrittweise Verantwortung zu übernehmen, eigenständig zu arbeiten und dennoch von einem gut strukturierten Team begleitet zu werden, gegeben sein. Für Berufsanwärter:innen spielt auch hier die Unterstützung in Bezug auf die Prüfungsvorbereitung eine große Rolle (Prüfungsurlaub samt Vertretung, kanzleiinternes Prüfungsvorbereitungsangebot etc.).

Unternehmenskultur: War es früher vor allem die Reputation einer Kanzlei, die Bewerber:innen angelockt hat, gilt es heutzutage zusätzlich, ein digitales, modernes und dynamisches Auftreten an den Tag zu legen. Junge Arbeitskräfte wollen sich in flachen Hierarchien wiederfinden und schrittweise in die Unternehmensentwicklung eingebunden werden. Eine mitarbeiterwertschätzende Haltung kann zudem durch Gesundheitsvorsorge (ergonomische Arbeitsplatzausstattung, erneut Sportangebote etc.) oder Team-Events signalisiert werden.

Keine Kanzlei kann alle oben genannten Kriterien erfüllen. Aus Arbeitnehmersicht gilt es, sich seiner Prioritäten bewusst zu werden. Arbeitgeber hingegen trumpfen mit einem authentischen Festhalten an kanzleiinternen Grundwerten auf, gepaart mit einem gewagten Blick nach vorne. Zukunftsorientierte Stellenangebote, die eine ausgeglichene Work-Life-Balance fokussieren, ziehen motivierte Mitarbeiter:innen an und bieten dem schnelllebigen Zeitgeist mit langfristigen Arbeitsverhältnissen die Stirn.



## **UPDATE**Wirtschaftsprüfung 2022

6.10.2022 | 9-18 Uhr | Präsenz und Online

Holen Sie sich den Überblick über die wichtigsten Neuerungen in der Wirtschaftsprüfung – an einem Tag!

www.kollegeninfo.at



### **SteuerUPDATE 2022**

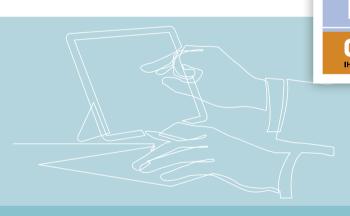
23.11.2022 | 9-18 Uhr | Präsenz und Online

Der aktuelle Überblick über alle wichtigen Änderungen im Steuerrecht – rechtzeitig zum Jahresende.

Informieren Sie sich über alle wichtigen Änderungen des Jahres 2022 im Steuer-, Sozialversicherungs- und Bilanzrecht.
Mit einem Ausblick auf 2023.

www.kollegeninfo.at

**K**lienten



## KollegenINFO

DIE Seite für Kollegen. Hier finden Sie tagesaktuelle Beiträge, Einzelausgaben der KlientenINFO mit Quellenangaben zum Nachschlagen für Sie und Ihre Mitarbeiter, und vieles mehr...

Wollen Sie stets unter den Ersten sein, die über neue Produkte und Angebote informiert sind, dann melden Sie sich bei unserem Newsletter an:

www.kollegeninfo.at/Newsletter/



### **KlientenINFO**

Die Informationen kommen direkt aus der Praxis, von hochkarätigen Steuer-Experten. Immer aktuell, fachlich kompetent, verständlich formuliert, übersichtlich aufbereitet. Ideal für Ihre Kundenbindung.

> Die KlientenINFO gibt es 1) als Word/pdf-Datei

- 2) auf Ihre Homepage sofort mit Bildern integriert
- 3) und als Newsletter an Ihre Klienten verschickt.

In jedem Fall bekommen Sie das Original.

## Der Krieg und seine Folgen

RISIKOBEWERTUNG. Zum Ukraine-Krieg und seinen Herausforderungen für Wirtschaftsprüfer:innen. Von Peter Kopper-Zisser

Seit mehreren Monaten wütet nun bereits der Krieg in der Ukraine und zieht den Fokus der ganzen Welt auf sich. Die Auswirkungen sind in vielen Bereichen nicht zu übersehen - steigende Rohstoff- und Energiepreise, Lieferengpässe, internationale Sanktionen, turbulente Aktienmärkte. All dies betrifft Unternehmen verschiedenster Branchen - und somit auch uns Abschlussprüfer.

#### Auswirkungen auf die Planung der Abschlussprüfung

Prinzipiell stellt der derzeitige Konflikt ein wertbegründendes Ereignis dar. Deswegen ist für Abschlüsse, deren Geschäftsjahr vor dem 23.2.2022 endet, keine Anpassung von Abschlussposten, sondern nur eine umfangreiche Analyse der Risiken und Auswirkungen – gerade auf die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung – erforderlich.



**ZUM AUTOR** Peter Kopper-Zisser, BSc., ist Wirtschaftsprüfer kopper-zisser@ area-bollenberger.at

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten und des Wegfallens des russischen bzw. ukrainischen Wirtschaftsmarktes stehen die Unternehmen vor neuen Herausforderungen und müssen sich teils neu strukturieren. Somit ist es unabdingWas tun, wenn es große Geschäftsverflechtungen zu Russland oder der Ukraine gibt?

bar für den Abschlussprüfer:innen, die Risikobewertung eines Unternehmens komplett neu durchzudenken und diese Risikoeinschätzung während des Audits laufend neu zu überarbeiten, um den Anforderungen des ISA 315 gerecht zu werden. Die sich derzeit ständig ändernde Situation kann immer wieder neue erhebliche Risiken hervorbringen.

Die verhängten Sanktionen gegenüber Russland bzw. der Krieg in der Ukraine können den Zugang zu Tochtergesellschaften oder auch Produktionsstätten einschränken. Hier muss sich der Abschlussprüfer überlegen, wie ausreichend geeignete Prüfungsnachweise eingeholt werden können und ob in diesem Zusammenhang eine Änderung des Prüfungsansatzes notwendig ist. Letztendlich kann dies Auswirkungen auf die Qualität des Bestätigungsvermerks haben.

Ein Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes in Zusammenhang mit den aktuellen Kriegsereignissen kann beispielsweise bei bedeutsamen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage in Betracht gezogen werden. Eventuell muss das Prüfungsurteil sogar modifiziert werden, weil z.B. keine angemessene Darstellung im Abschluss und Lagebericht vorgenommen wurde.

Sollte sich herausstellen, dass ein zu prüfendes Unternehmen mit sanktionierten Personen oder Unternehmen verbunden ist, muss die Annahme/Fortführung des Prüfungsauftrages neu beur-

Was ist jedoch zu tun, wenn während der Abschlussprüfung ein Verstoß gegen EU-Sanktionen entdeckt wird?

Dies stellt einen als hoch einzustufenden, schwerwiegenden Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dar und löst so-

mit die Redepflicht gem. § 273 (Abs. 2) UGB aus. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen beabsichtigten oder unbeabsichtigten Verstoß handelt.

#### Auswirkungen auf die Beurteilung der Unternehmensfortführung und Planungsrechnungen

Eine Einschätzung der gesetzlichen Vertreter betreffend die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung ist jedenfalls erforderlich und umfasst Ermessensentscheidungen über einen künftigen Zeitraum. Der Krieg in der Ukraine entwickelt hier einige Unsicherheiten in diesen Planungszeiträumen, weshalb gerade auch der Plausibilisierung und Analyse der Einschätzungen des Managements eine große Bedeutung in der Abschlussprüfung zukommt. Eventuell lassen sich Unsicherheiten in der Planung durch Szenario-Analysen etwas abdämpfen.

Mögliche Fälle, welche die Prognoseunsicherheit verstärken, können unter anderem sein:

- Starke Abhängigkeit vom Kapitalmarkt
- Wesentliche Absatzmärkte sind entweder im Kriegsgebiet oder sanktio-
- Lieferketten sind entweder im Kriegsgebiet oder sanktioniert
- Starke Verflechtungen von Geschäftsbeziehungen mit Russland oder der
- Große Abhängigkeit von Energieoder Rohstoffpreisen

Die Wirtschaftsprüfer erwartet letztendlich nach der Covid-Krise eine nächste große Herausforderung – nämlich in der Abschlussprüfung trotz schwieriger Um- 8 stände die korrekte Anwendung der ISAs konsequent beizubehalten.

## COFAG, Pillar 2 & Co

**ZUKUNFT.** Unsere Steuerwelt steht vor nie dagewesenen Änderungen, die uns alle enorm fordern werden. Von Verena Trenkwalder

Noch haben wir die beiden Corona-Jahre nicht verdaut: Zwar ist ein Großteil der Corona-Hilfen abgerechnet, aber nach wie vor kämpfen wir mit den offenen Anträgen, da die Antragsfrist für sämtliche Covid-19-Zuschüsse der COFAG (außer dem Verlustersatz III) nun am selben Stichtag, dem 30.6.2022, ausläuft. Investitionsprämien und Kurzarbeit laufen ebenfalls noch, während wir vermehrt mit Prüfungen zu den Corona-Hilfen mit teilweise deutlich überbordendem Umfang konfrontiert sind.

In einem nächsten Schritt gilt es wohl, mit den Jahresabschlüssen wieder aufzuholen, auch wenn die Offenlegungsfrist beim Firmenbuch für den Jahresabschluss 2021 noch einmal auf den 31.12.2022 verlängert wurde. Nunmehr droht aber wieder neues Ungemach, denn nach einer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr sind ab 1.7.2022 Unterlagen nach §§ 277 bis 281 UGB (also insbesondere Jahresabschlüsse) grundsätzlich in strukturierter Form entweder über FinanzOnline oder im ESEF-Format (European Single Electronic Format für IFRS-Jahresfinanzberichte) beim Firmenbuch einzureichen. Die bisher mögliche Übermittlung des Jahresabschlusses als PDF-Datei ist somit nicht mehr möglich, ausgenommen eine strukturierte Übermittlung ist nicht möglich. Die Ausnahmeregel wird von einzelnen Rechtspfleger:innen unterschiedlich ausgelegt; einige legen die Bestimmung weit aus und akzeptieren weiterhin eine PDF-Übermittlung, wenn die strukturierte Übermittlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, andere Rechtspfleger:innen bestehen auf einer strukturierten Einreichung. Dies verursacht insbesondere Probleme, wenn unsere Klient:innen ihre Buchhaltung selbst führen und dem Stb/WP nur ein PDF zur Einreichung beim Firmenbuch übermitteln.

Daneben müssen wir uns mit immer mehr internationalen Themen auseinandersetzen. Am 1.7.2021 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris auf Arbeitsebene eine breite Einigung für die von der OECD/G20-Staaten konzipierte globale Steuerreform, die auf den zwei Säulen "Pillar One" und "Pillar Two" fußt, erzielt.

#### Pillar 1 und Pillar 2

Am 20.12.2021 wurden die OECD-Musterregelungen der zweiten Säule (Pillar 2) veröffentlicht. Nur zwei Tage später legte die Europäische Kommission einen darauf basierenden Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Umsetzung dieser Musterregelungen in der EU vor. Am 14.3.2022 hat

die OECD den bereits länger erwarteten Kommentar sowie illustrative Beispiele zu den Pillar 2-Musterregelungen öffentlich zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung soll für alle Geschäftsjahre erfolgen, die nach dem 31.12.2023 beginnen. Pillar 1 soll demgegenüber zu einer Neuaufteilung der Besteuerungsrechte führen, indem nicht mehr nur an die physische Präsenz (Betriebsstätte) angeknüpft wird, sondern

auch den Marktstaaten Besteuerungs-

rechte zukommen sollen, indem ein Übergewinn hochprofitabler Konzerne an diese Staaten verteilt werden soll. Die Corporate Sustainability Reporting



**ZUR AUTORIN** 

Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht

vtrenkwalder@ kpmg.at Directive (CSRD) aus 2021 wird abgeändert, was zwar zu einer verlängerten Übergangsfrist führt, dafür müssen ab 2025 alle großen Unternehmen (iS des UBG-Größenklassen) einen Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichtes veröffentlichen. Auch das CbC-Reporting ist in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen.

#### Die EU-Kommission

Die EU-Kommission hat kürzlich einen Richtlinien-Entwurf vorgelegt, der die aktuell vorherrschende steuerliche Begünstigung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital reduzieren soll. Konkret wird eine fiktive Eigenkapitalzuwachsverzinsung angedacht, dafür soll die Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen noch weiter eingeschränkt werden.

Die Europäische Kommission hat am 22.12.2021 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie veröffentlicht, die ab 2024 den Missbrauch von Briefkastengesellschaften für steuerliche Zwecke bekämpfen soll (Unshell Directive oder ATAD 3), der aber auch Gesellschaften mit "geringer" Substanz erfassen soll.

Auch wenn ein Großteil dieser Regelungen in einem ersten Schritt nur große Unternehmen/ Konzerne trifft, ist doch erkennbar, dass der Trend in die Richtung "gerechtere Verteilung", einhergehend mit einer Ausdehnung der Meldepflichten, strukturierter Datenübermittlung und automatisierter Risiko-

und automatisierter Risikoanalyse, unseren Beratungsberuf nachhaltig beeinflussen und neue Fähigkeiten von uns

fordern wird.

## knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

#### Praxisbezogen

Der "Praxis-Experte" bei jeder Umgründung

Mit der 6. Auflage des bewährten Kommentars zum UmgrStG werden sämtliche – seit dem Erscheinen der letzten Auflage im Jahr 2015 – eingetretenen – Entwicklungen des Umgründungssteuerrechts berücksichtigt:

- sieben Novellen zum UmgrStG,
- UmgrStR-Wartungserlässe 2015, 2017, 2018 und 2020,
- Rechtsprechung des BFG und des VwGH und
- Fachliteratur.

Durch die Vielzahl an Novellen ist vor allem eine weitgehende Änderung der Grundsätze der Bewertung bei Einbringungen mit Auslandsbezug eingetreten. Die Kommentierung hierzu dient der Herleitung einer für den Rechtsanwender nützlichen Systematik dieser komplexen Rechtsmaterie.

Der Kommentar orientiert sich an den Bedürfnissen und Fragestellungen, die in der praktischen Rechtsanwendung auftreten. Den Benützern wird eine praxisbezogene, systemorientierte, kompakte und gleichzeitig knappe und auf das Wesentliche gerichtete Darstellung des Umgründungssteuerrechts zum aktuellen Stand geboten.

Wundsam/Zöchling/Huber/Khun, Umgründungssteuergesetz. 6. Auflage. Manz Verlag 2022. XXVIII, 662. Seiten. Ln. EUR 178,-. ISBN 978-3-214-02694-3.









#### **Begleitende Kontrolle**

 Die "neue Betriebsprüfung" umfassend dargestellt

Das Werk widmet sich eingehend den Bestimmungen zur begleitenden Kontrolle (§§ 153a ff BAO), welche durch das JStG 2018 eingeführt wurden.

Ausführlich behandelt werden in dem Handbuch:

- Verfahren und Teilnahmekriterien
- Rechte und Pflichten
- Möglichkeiten der Beendigung der begleitenden Kontrolle
- Gestaltungsmöglichkeiten
- Auswirkungen der Neuorganisation der Finanzverwaltung

Die umfassende Darstellung der begleitenden Kontrolle mit dem Konnex zum klassischen Abgabenverfahren und dem wissenschaftlichen sowie betriebswirtschaftlichen Hintergrund macht das Handbuch zu einem gewinnbringenden Begleiter in der Praxis und Wissenschaft.

Wind, Begleitende Kontrolle. Manz Verlag XXXIV, 326 Seiten. Geb. EUR 94,-. ISBN 978-3-214-02531-1.

## Auf den "Doralt" ist Verlass

3 23. Auflage – seit mehr als 20 Jahren, jedes Jahr neu, jedes Jahr aktuell!

Ausgewogen und zuverlässig informiert Sie der "Doralt" auch in diesem Jahr wieder über das geltende Steuerrecht mit allen Neuerungen und Gesetzesänderungen durch die Ökosoziale Steuerreform 2022. Als aktuelle Gesamtdarstellung des Steuerrechts zum Stand 1. 3. 2022 gibt Ihnen das Werk wie gewohnt Sicherheit in allen Bereichen des Steuerrechts. Un-

ternehmenssteuern, Verkehrsteuern und das Abgabenverfahren stehen im Vordergrund, ein eigenes Kapitel widmet sich auch dem Finanzstrafrecht. Systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht, zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis.

Doralt, Steuerrecht 2022. 23. Auflage. Manz Verlag 2022. XXVI, 272 Seiten. Br. EUR 39,-. ISBN 978-3-214-02137-5.

#### Neues Handbuch

Umsatzsteuer aktuell

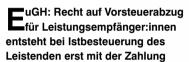
Ob die Änderungen der Umsatzsteuerrichtlinien durch den UStR-Wartungserlass 2021 oder die umsatzsteuerrechtlichen EU-Richtlinien und -Verordnungen: Jedes Jahr kommt es zu Neuerungen im Umsatzsteuerrecht. Für 2022 relevant sind etwa die 2021 durchgeführten Änderungen des UStG durch:

- 2. Covid-19-Steuermaßnahmengesetz2. Covid-19-StMG
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Alkoholsteuergesetz geändert werden
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 etc. geändert werden
- ▶ Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I Auf EU-Ebene wurde u.a. die RL (EU) 2021/1159 des Rates zur Änderung der RL 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie beschlossen.

Melhardt, Umsatzsteuer-Handbuch 2022. Linde Verlag 2022. 1376 Seiten. Geb. EUR 145,-. ISBN 978-3-7073-4508-7.

## Dreiecksgeschäfte und Dividenden

PRAXIS. Aktuelle Steuertipps. Von Klaus Wiedermann



Im Urteil vom 10.2.2022, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, C-9/20, entschied der EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen des dt. Finanzgerichts Hamburg hinsichtlich der Auslegung von Art. 167 MwStSyst-RL für den maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens des Rechts auf Vorsteuerabzug. Für Österreich kann ein Anpassungsbedarf bestehen, zumal der Unternehmer gem. § 12 Abs. 1 Z 1 lit a UStG den Vorsteuerabzug für die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen unabhängig von der Bezahlung in Anspruch nehmen kann. Nach dem EuGH-Urteil wird diese Rechtsauffassung in jenen Fällen zu überdenken sein, in denen der Leistende die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet.

#### Vorsteuerabzugsrecht für überteuerte und nutzlose Leistungen?

Steuerpflichtige sind zum Vorsteuerabzug selbst dann berechtigt, wenn die empfangene steuerpflichtige (Werbe-) Leistung überteuert ist und nicht zu einer Umsatzsteigerung führt. EuGH 25.11.2021, C-334/20

#### Dreiecksgeschäft trotz umsatzsteuerlicher Registrierung im Bestimmungsland

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 15.12.2021, Ro 2020/15/0003, zur Frage der Anwendbarkeit der Dreiecksgeschäftsregelung des Art. 25 UStG Stellung genommen. Nunmehr hat der VwGH entschieden, dass die bloße umsatzsteuerliche Erfassung des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat zu keiner Ansässigkeit des Erwerbers in diesem Mitgliedstaat führt. Ein Steuerpflichtiger ist nur dann in einem Mitgliedstaat niedergelassen, wenn sich dort der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit befindet. Der VwGH argumentiert, dass es beim Dreiecksgeschäft nur auf die UID-Nr. ankommt, die für den konkreten Erwerb verwendet wird, und eine Erfassung des Steuerpflichtigen in mehreren Mitgliedstaaten für die Anwendbarkeit der Dreiecksgeschäftsregelung nicht relevant ist.

#### BFG konkretisiert Beteiligungsertragsbefreiung für Dividenden

Die bei einem Share-Deal zwischen Signing und Closing beschlossene Gewinnausschüttung kann trotz des gültigen Kaufvertrags bei den Altgesellschaftern als Gewinnausschüttung gem. § 10 Abs. 1 KStG gesehen werden.

BFG 26.8.2021, RV/4100568/2016

#### VwGH zur Vermietung von Luxuseinfamilienhäusern

Laut VwGH ist bei Wohngebäuden, die ihrer Erscheinung nach bloß für die private Nutzung durch den Gesellschafter bestimmt sind, die Fremdüblichkeit der Miete zu prüfen, wobei mangels nachgewiesenen Mietenmarktes ein Renditesatz von 3 bis 5% heranzuziehen ist VwGH 20.10.2021, Ra 2019/13/0041

#### Eine medizinisch nötige, im Krankenhaus durchgeführte Operation ist zwangsläufig

Der Steuerpflichtige lässt sich privat mit einer Behandlungsmethode operieren, die noch in der Erprobungsphase steht.





DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer wiedermann@ steuer-bar.at

Dennoch sind die Kosten laut VwGH zwangsläufig angefallen.

VwGH 15.12.2021, Ro 2020/15/0010

#### Einkunftsart bei Appartementvermietuna

Ein Vermieter erklärt Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor allem aufgrund des häufigen Mieterwechsels bei vier Ferienwohnungen und der erforderlichen Reinigungsarbeiten. Laut BFG liegen dennoch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor, da keine Verpflegung und tägliche Reinigung erfolgte. BFG 3.11.2021, RV/3100345/2021

#### Kein Hälftesteuersatz bei Zurückbehaltung v. Sonderbetriebsvermögen

Die Begünstigungen für eine Betriebsveräußerung stehen dann zu, wenn bei einem Mitunternehmeranteil auch das aliquote Sonderbetriebsvermögen übertragen wird. Ansonsten fehlt es an einer Aufdeckung aller stillen Reserven. BFG 24.11.2021, RV/5101414/2020

### VwGH zur gemischten Schenkung

Weicht der Wert der Gegenleistung um nicht mehr als 25% vom Wert des übertragenen

Wirtschaftsgutes ab und liegen keine besonderen Umstände vor, die einen unentgeltlichen Gesamtcharakter nahelegen, ist für die Frage der ertragsteuerlichen Behandlung in der Regel von einem einheitlichen entgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen (anders die bisherige Ansicht des BMF in den EStR 2000: bereits ab 50% Gegenleistung entgeltlich). VwGH 16.11.2021, Ro 2020/15/0015

## Die Macht der Sprache

SPRACHE. Warum eine geschlechtergerechte Sprache unerlässlich ist. Von Laura Prilisauer und Kristina Weis

Stellen Sie sich folgendes Szenario Vor: Ein Arzt und ein Manager treffen einander im Restaurant und erzählen vom gestrigen Arbeitstag. Sie haben dabei an zwei Männer, die sich gegenübersitzen und reden, gedacht, stimmt's?

#### Mitgemeint ist nicht genug

Somit wird sofort klar: Es ist nicht gleichgültig, welche Worte man wählt. Ein "Die Frauen sind ja eh auch mit gemeint" ist nicht genug. Durch Sprache und Worte entstehen bestimmte Bilder in unserem Kopf. Wenn wir Begriffe, wie "der Chef" und "die Sekretärin", verwenden – und dabei keine genderneutralen Bezeichnungen anwenden -, manifestieren sich diese Bilder mit der männlichen Führungskraft und der weiblichen Mitarbeiterin in niedrigeren Hierarchie-Ebenen als Stereotypen in unseren Köpfen. Und das setzt sich wiederum in den Köpfen unserer Kinder fest. Damit schaffen wir Rahmenbedingungen, welche die Vorstellungskraft unseres Nachwuchses bei der Berufswahl reduzieren, den Weg zu typischen Männer- und Frauenberufen festigen und damit weiter zur negativen Spirale des "Gender Pay Gap" – also zu geschlechtsspezifischen Lohnunterschieden – beitragen. Denn: Männer verdienen in "typischen Männerberufen" mehr als Frauen in "typischen Frauenberufen" – die Kinderbetreuungspflichten werden üblicherweise von dem geringer verdienenden Elternteil übernommen mit der Konsequenz, dass sich Frauen somit verstärkt Teilzeitarbeitsverhältnissen zuwenden. Dabei entspricht es nicht der heutigen Zeit, dieses Denken beizubehalten.



Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion sind aus heutiger Sicht nicht mehr wegzudenken.

#### Studien belegen es

Studien von Psychologinnen und Psychologen an der Freien Universität Berlin weisen diesen Einfluss der gendergerechten Sprache nach (Vervecken, 2015). Dabei wurden Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren Berufsbezeichnungen in geschlechtergerechter – also in männlicher und weiblicher Form – oder nur einzeln in der männlichen Sprachform vorgelesen und diese von ihnen bewertet. Das Ergebnis ist eindrücklich. "Wenn Berufe in einer geschlechtergerechten Sprache dargestellt werden (Nennung der männlichen und weiblichen Form, zum Beispiel "Ingenieurinnen und Ingenieure" statt nur "Ingenieure"), schätzen Kinder typisch männliche Berufe als erreichbarer ein und trauen sich selbst eher zu, diese zu ergreifen." (Klostermann, 2015)

Stern und Doppelpunkt

Bei einer fairen und inklusiven Sprache geht es darum, die Menschen in ihrer Vielfalt sichtbar zu machen. Derzeit sind verschiedene Formen der geschlechtergerechten Sprache in Verwendung: Das Binnen-I, der Unterstrich, der "Gender-Stern", der Doppelpunkt oder auch der Zusatz von männlich-weiblich-divers nach dem generischen Maskulin. Eine weitere Möglichkeit ist die "Neutralisierung", wenn also statt "Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" Ausdrücke wie "die Mitarbeitenden" verwendet werden. Wichtig ist, dass Bezeichnungen wie "Kolleg(in)" oder "Kolleg/-in" vermieden werden, da diese die weibliche Person in den Hintergrund stellen. Verschiedenste Institutionen – darunter auch der Bund und zahlreiche Universitäten – haben bereits Leitfäden zum Einsatz geschlechtergerechter Sprache herausgegeben. Die Leitfäden zeigen auf, dass es nicht nur eine einzige richtige Form gibt. Es ist nicht bedeutsam, welche Herangehensweise gewählt wird, solange diese Sichtbarkeit für alle Geschlechter schafft. In der KSW wurde im Rahmen des Strategieprojektes eine eigene Arbeitsgruppe für Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion eingerichtet. Neben der Gestaltung einer inklusiven Struktur und Organisation für die KSW arbeitet diese AG auch an der Gestaltung einer genderinklusiven Kommunikation der KSW.





Laura Prilisauer, LL.B., ist Berufsanwärterin in der Steuerberatung laura.PRILISAUER@ modul.at



Mag. Kristina Weis ist Wirtschaftsprüferin bei RSM Austria Kristina.Weis@

#### Es ist ganz einfach!

Die Macht der Sprache wird oft unterschätzt – sie prägt unser Denken und Handeln. Auch wenn eine geschlechtergerechte Sprache und Schreibweise für uns noch sehr ungewohnt und manchmal auch sperrig anmutet, leisten wir damit einen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern – der Inklusion von allen Menschen. Es ist ganz einfach - machen wir es gemeinsam!

Klostermann, D. A. (09. Juni 2015). idw-online.de. Von Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs): https://idw-online.de/de/news632492 abgerufen

Vervecken, D. & Hannover, B. (2015). Yes I can! Effects of gender fair job descriptions on children's perceptions of job status, job difficulty, and vocational self-efficacy.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2018). Geschlechtergerechte Sprache - Leitfaden im Wirkungsbereich des BMBWF, S. 7

## BEIGESTELLT

# Fragebogen zukunft & ARBEIT

#### Vier wichtige Fragen an Michael Umfahrer, Präsident der Österreichischen Notariatskammer

### Mit welchen Herausforderungen sind Sie aktuell konfrontiert?

Neben der allgegenwärtigen Digitalisierung ist eines der großen Themen, mit denen sich das Notariat politisch beschäftigt, die Einführung einer neuen Form einer Kapitalgesellschaft. Die derzeit sogenannte FlexKap soll Neugründer:innen, insbesondere Start-ups, Vorteile bringen. Hier kommunizieren wir auf vielen Ebenen und versuchen den Standpunkt des Notariats, insbesondere unter dem Aspekt der Beibehaltung der Rechtssicherheit, die Österreich zu einem krisensicheren Wirtschaftsland macht, proaktiv in den politischen Prozess einzubringen.

#### Welche aktuellen Projekte laufen gerade in der Kammer?

Der große Trend, den wir 2019 durch die Pandemie im Bereich der Digitalisierung der Rechtsdienstleistungen erlebt haben, setzt sich fort. Das österreichische Notariat hat 2019 innerhalb kürzester Zeit digitale Werkzeuge zur Unterstützung der notariellen Tätigkeiten entwickelt, die eben auch zu Zeiten, wo persönlicher Kontakt nicht möglich oder gut war, ein Arbeiten für die Klient:innen erlaubt hat. Naturgemäß setzen wir diese Werkzeuge weiterhin dort ein, wo digitaler Kontakt die Erbringung unserer Beratungstätigkeit, die Errichtung von Verträgen, die Beglaubigung von Unterschriften für unsere Klient:innen erleichtert bzw. leichter zugänglich macht. Wir arbeiten mit Hochdruck an der Optimierung der Werkzeuge, damit die Benutzerfreundlichkeit weiter steigt. In diesem Sinne bringt sich das Notariat auch aktiv bei der Thematik der elD ein. Diese soll im Sommer 2022 die Handy-Signatur ablösen und damit im nächsten Schritt einen rechtssicheren digitalen Ausweis ermöglichen. Dies würde die Abwicklung der digitalen Rechtsdienstleistungen für unsere Klienten erheblich vereinfachen.

## Wie können wir Freiberufler stärker zusammenwachsen – uns besser positionieren?

Wir haben im Bundeskomitee der freien Berufe sicher die große Aufgabe, gemeinsam an der Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft zu arbeiten. An der Bewusstseinsbildung für den Wert freiberuflicher Tätigkeit und auch für den Beitrag der freien Berufe als Leistungsträger, Investoren, Arbeitgeber, vor allem aber auch als Stütze der Unabhängigkeit der Bürger:innen und ihrer Grundrechte. Wenn wir uns dieser gemeinsamen Aufgabe widmen, können wir sicher trotz der unterschiedlichen Aufgabengebiete und Interessen ein starkes Bild nach außen geben. Wir dürfen stolz



Dr. Michael Umfahrer ist seit 2019 Präsident der Österreichischen Notariatskammer und vertritt in dieser Funktion 536 Notar:innen und 615 Notariatskandidat:innen

darauf sein, als freier Beruf unsere qualifizierten Dienstleistungen zum Wohl der Klient:innen, der Patient:innen, der Kund:innen zu erbringen. Diesen Stolz dürfen wir auch nach außen tragen und mit starker Stimme für unsere Interessen eintreten.

#### Wie erfolgt die internationale Zusammenarbeit?

Die Österreichische Notariatskammer unterhält seit 1997 eine ständige Vertretung in Brüssel, um möglichst frühzeitig in europäische Gesetzgebungsvorhaben eingebunden zu werden. Gleichzeitig trägt ein regelmäßiger, frühzeitiger und zielgerechter Informationsfluss über EU-Vorhaben des Büros Brüssel an die österreichischen Notar:innen zur Verbesserung des notariellen Dienstleistungsangebots für Bürger:innen und Unternehmen bei. Durch die zunehmende Integration Europas, die Mobilität der Bürger:innen und Unternehmen, verändert sich auch das Leistungsspektrum des österreichischen Notariats.

"Das österreichische Notariat hat 2019 innerhalb kürzester Zeit digitale Werkzeuge zur Unterstützung der notariellen Tätigkeiten entwickelt …"

Seit 1995 ist das österreichische Notariat Mitglied im Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE). Im CNUE arbeiten die 22 Mitgliedsnotariate an der Entwicklung der Rechtspflege auf EU-Ebene, der CNUE vertritt seine Mitglieder gegenüber den europäischen Instanzen. Seit 1958 ist das österreichische Notariat Mitglied der Internationalen Notariatsunion, die nationale Organisationen aus 88 Ländern vereint.

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

## officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS, VON KARIN POLLACK

## Koffein auf Knopfdruck

**AUTOMAT. Der Kaffeeautomat Saeco Xelsis Suprema mixt Kaffeevarianten in sämtlichen Spielarten.** 

Ohne Kaffee ist das Arbeiten halb so schön. Maschinen wie die Saeco Xelsis Suprema sind allerdings eine Annehmlichkeit, die es meist nur in Büros gibt. Espresso, Cappuccino, Americano: Man wählt und schon läuft das Gebräu in die Tasse. Kaffee, der sich von selbst kocht? Das ist meist ein Privileg großer Büros. Je besser die Kaffeemaschine, umso mehr Auswahl gibt es im Koffein-Milch-Verhältnis. Philips' Saeco Xelsis Suprema ist diesbezüglich vorbildlich. Und wer sich den Office-Sommer superschön gestalten will, lässt den Kaffee seiner Wahl über Eiscreme laufen. "Caffè affogato" ist der Fachbegriff dafür. https://saeco.com/de-AT



### Volle Bandbreite

ONLINE. Wer sein Internet zu Hause aufrüsten will, kann das mit devolo Giga Bridge jetzt selbst machen.

Wer schnelles Internet gewöhnt ist, hält lange Ladezeiten nur mehr sehr schwer aus. Doch gerade im Home-Office kann das der Fall sein. Entweder weil der Router zu weit weg oder die Mauern zu dick sind und sich damit immer wieder "Löcher" ergeben. Devolo hat mit Giga Bridge eine Lösung. Das Gerät wird an eine Steckdose gesteckt und die vorhandenen Koaxialund Telefonleitungen genutzt. Das alles lässt sich laut Herstellerangaben selbst installieren, die Anleitung dafür ist auf Youtube. Wer es geschafft hat, hat wieder die volle Bandbreite im Internet. www.devolo.at





## Gut gekühlt

TEMPERATUR. Hitzewellen lassen sich mit Ventilatoren wie jenen von Stadler Form überbrücken.

Die Sommer werden wärmer, sagen Klimaforscher schon seit langem. Das bedeutet: Die extrem heißen Tage im Sommer nehmen zu. Wer sich für diese Hundstage rüsten will, könnte über einen Ventilator wie jenen aus Bambusholz von Stadler Form mit dem Namen Otto nachdenken. Otto ist leise, leistungsstark und simpel in der Bedienung. Er sieht vor allem auch spektakulär aus. Seine Abmessungen sind 50 x 376 x 240 mm. Der Bambusring rundherum ist aus ökologischem Anbau. www.stadlerform.com

Beim Sitzen verkümmert die Bauchmuskulatur, das wiederum wirkt sich auf die Bandscheiben aus. Eine Lösung: Bewegung in den Büroalltag bringen und immer wieder einmal die Position wechseln. Zum Beispiel: Gehend telefonieren, Treppen steigen oder öfter mal aufstehen. Wer nicht

geplagte empfehlenswert.

Steh auf

immer nur sitzen, sondern ab und zu auch im Stehen am Computer arbeiten will, braucht einen Stehtisch, auf dem der Laptop Platz hat. Beim Modell VM-SL ist sogar eine extra Mousepad-Ablage dabei. Gesehen auf buerostuhl24.de

MÖBEL. Ein Stehtisch bringt Bewegung in die Computerarbeit und ist für Rücken-





## Grün statt grau

#### ATMOSPHÄRE. Pflanzen verbessern das Arbeitsklima im Büro und erhöhen damit die Produktivität.

Englische Forscher rund um Marlon Nieuwenhuis haben in einer Studie in Großbritannien und in den Niederlanden untersucht, welchen Einfluss Zimmerpflanzen auf das Arbeitsklima im Büro haben. Sie konnten zeigen, dass sich in Büros mit Zimmerpflanzen die Produktivität der Mitarbeitenden um 15 Prozent erhöht. Und nicht nur das: Auch das Raumklima verbessert sich. Büropflanzen filtern Schadstoffe wie Formaldehyd oder Benzol aus der Luft, die von Bodenbelägen, Möbeln und technischen Geräten ausgehen. Sie produzieren Sauerstoff und erhöhen die Luftfeuchtigkeit. Es gibt Studien, die zeigen, dass auch die Keimbelastung in der Luft sinkt. Die sechs beliebtesten, weil pflegeleichten Büropflanzen? Birkenfeige, Grünlilie, Elefantenfuß, Strahlenaralie, Kentiapalme und Goldfruchtpalme.

## Aus dem Handgelenk

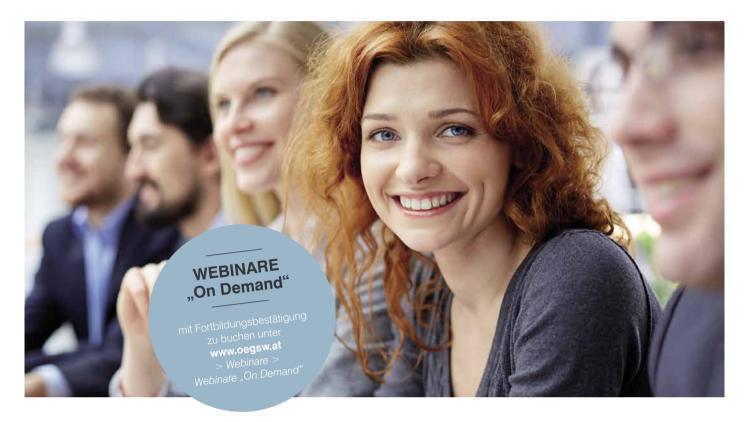
#### MULTIFUNKTION. Die neue GPS-Uhr aus der Serie 7 ist für Abenteuer konzipiert - im weitesten Sinne.

Wer sich körperlich fit hält, hat weniger gesundheitliche Probleme. Im Alltag ist es für viele allerdings gar nicht so einfach, Zeit für Bewegung zu reservieren. Eine Sportuhr kann ein Werkzeug sein, um sich Ziele zu setzen und sie auch einzuhalten. Ein Modell mit tatsächlich vielen Optionen, ist die tactix 7 solar von Garmin. Sie ist eine Multisport-Smartwatch, zeichnet sämtliche Körperfunktionen auf, lässt sich auf Trainingspläne einstellen und berechnet dabei Belastung und Ruhezeiten. Sie hat zudem umfassende GPS-Funktionen mit Karten und ist deshalb auch fürs Wandern, Mountainbiken, Golfen prädestiniert. Zudem gibt es eine Sicherheits-Notfallfunktion samt automatischem Tracking. Und: Sie hat eine Solaraufladefunktion und ist deshalb stromunabhängig. Wer rechtzeitig zum Sport aus dem Büro kommen will, lässt sich von der Uhr daran erinnern.



## terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW



## SEMINAR, 23.–24.6.2022, BEGINN 13:30 UNTERNEHMENSNACHFOLGE IM FAMILIENBETRIEB

#### ÖGSW SALZBURGER FACHTAGUNG

Referenten: WP/StB Dr. Harald Manessinger, RA Dr. Gerald Schmidsberger, StB Dr. Helmut Schuchter, StB Dr. Stefan Steiger, StB Mag. Wolf-Dieter Straussberger Ort: Hotel GUT BRANDLHOF, Hohlwegen 4, 5760 Saalfelden Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WEBINAR, 27.6.2022, 16:30 – 17:30, NÄCHSTER TERMIN: 27.9.2022 JUDIKATUR-RUNDSCHAU

#### ÖGSW JUDIKATUR-RUNDSCHAU

Referenten: Dr. Gabriele Krafft, StB Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter, StB Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber

Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski,

Tel.: 0664/12 77 955

Weitere Details und Informationen finden Sie unter www.oegsw.at. Wir freuen uns auf Sie!

#### WEBINAR, 4.7.2022, 17:00 – 19:00 LAUFENDE UND SONSTIGE BEZÜGE

#### ÖGSW LERNWERKSTATT

Referent/in: Dagmar Zacharias LL.B oder StB Mag. Thomas Kiesenhofer

Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski,

Tel.: 0664/12 77 955

#### SEMINAR, 5.7.2022, 9:00 – 17:00 IMMOBILIENBESTEUERUNG – TIPPS AUS DER PRAXIS

#### ÖGSW TRAININGSZENTRUM

Referenten: StB Dr. Christian Prodinger, WP/StB Mag. Veronika Seitweger Ort: Tiefer Graben 9, 1. Stock, 1010 Wien,

U3 Station Herrengasse

Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski,

Tel.: 0664/12 77 955

#### SEMINAR, 14.7.2022, 9:00 – 17:00 AKTUELLES UND STEUER-OPTIMIERUNG BEI IMMOBILIEN

#### ÖGSW TRAININGSZENTRUM

Referent: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann Ort: Tiefer Graben 9, 1. Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse

Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski,

Tel.: 0664/12 77 955

#### WEBINAR, 13.9.2022, 9:00 – 12:30 VERMIETUNG AN GESELLSCHAFTER

#### ÖGSWEBINAR

Referent: StB Dr. Christian Prodinger
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski,

Tel.: 0664/12 77 955

SEMINAR 16.–17.9.2022, BEGINN 13:00 AUSSERBETRIEBLICHE EINKÜNFTE – EINKÜNFTE AUS V&V, EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

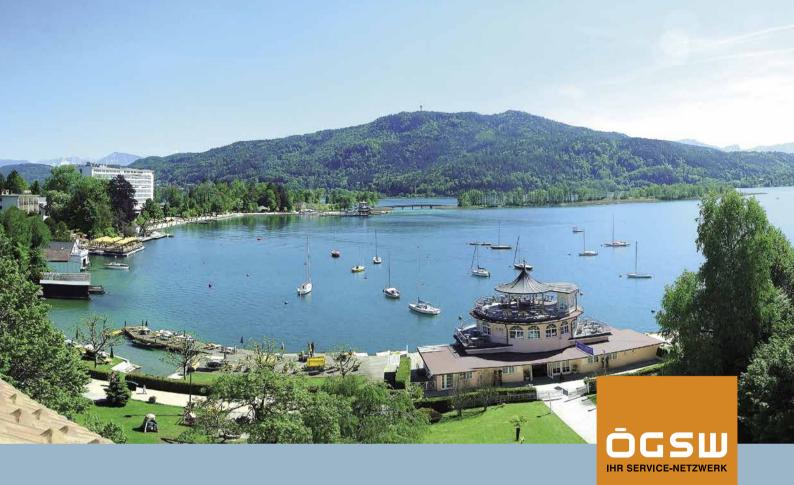
#### ÖGSW PÖRTSCHACHER STEUERBERATERTAGUNG

**Ort:** Werzer's Hotel Resort Pörtschach, Werzer Promenade 8, 9210 Pörtschach

Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski,

Tel.: 0664/12 77 955

SHIRONOSOWISTOC



# ÖGSW STEUERBERATERTAGUNG IN PÖRTSCHACH AM WÖRTHERSEE AUSSERBETRIEBLICHE EINKÜNFTE – KAPITALVERMÖGEN UND VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

16. BIS 17. SEPTEMBER 2022 WERZER'S HOTEL RESORT PÖRTSCHACH

#### **SCHWERPUNKTE**

#### Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Grundstücksvermietung bei Miteigentümern und Personengesellschaften
- ▶ Bauherrenmodelle und Optimierung
- ► Immobilienveräußerung. Optimierung im In- und Ausland
- Immobilien und Rechtsformwahl
- Umsatzsteuer, Vorsteuerabzug bei Immobilien

#### Einkünfte aus Kapitalvermögen

- u. a. Krypto Assets wie funktionieren Kryptowährungen?
- Praktische Anwendungen der Blockchain-Technologie
- Wertpapier-KESt beim Verkauf
- KV-Produkte in der Steuererklärung
- ► Ausschüttungsgleiche Erträge

unsere Aussteller stehen Ihnen für einen Erfahrungsaustausch wahrend des Seminars zur Verfügung. Nützen Sie die Gelegenheit und holen Sie sich die Informationen.

#### **SEMINARINVESTITION**

WP/StB	EUR 330,- netto
ÖGSW WP/StB	EUR 270,- netto
Berufsanwärter	EUR 270,- netto
ÖGSW BA	EUR 220 netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen

#### **ANMELDUNG**

Bitte melden Sie sich rechtzeitig mittels Antwortfax an.

#### ORGANISATION

Für Fragen wenden Sie sich bitte an StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: sabine@kosterski.at



# "Leg mich nicht zur Seite, leg mich an"

Danke & liebe Grüße, Dein Vermögen

Einfach, smart und sicher in Immobilien investieren. Mit maßgeschneiderten Anlageprodukten von IFA. Jetzt informieren unter www.ifa.at

